



An die Mitglieder
des Finanzausschusses

05.08.14

Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erlaube mir, Sie zur konstituierenden Sitzung des Finanzausschusses (Wahlperiode 2014-2019) am

Mittwoch, 13.08.2014, 18:15 Uhr.

in Raum 28, Am Markt 1, 23966 Wismar, einzuladen.

Tagesordnung :

öffentlicher Teil:

- 1 Eröffnung durch das älteste Ausschussmitglied
- 2 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 3 Beschlussfassung über die Tagesordnung
- 4 Wahl des Vorsitzenden
- 5 Verpflichtung des Vorsitzenden und Übergabe der Sitzungsleitung
- 6 Verpflichtung der Ausschussmitglieder durch den Vorsitzenden
- 7 Wahl des 1. Stellvertreters des Vorsitzenden
- 8 Wahl des 2. Stellvertreters des Vorsitzenden
- 9 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 17.04.2014
- 10 Haushaltssatzung 2014 - Rechtsaufsichtliche Anordnungen **VO/2014/0957**
- 11 Novellierung der Durchführungsbestimmungen zur Haushaltssatzung 2014 **VO/2014/0956**

- | | | |
|----|---|------------------------|
| 12 | Maßnahmeplan und Schutzzieldefinition zur Umsetzung in der Hansestadt Wismar auf Grundlage der Überprüfung des Brandschutzbedarfsplans. | VO/2014/0899-01 |
| 13 | Entgeltordnung der Hansestadt Wismar für geführte Turmbesteigungen des St.-Marien-Kirchturmes | VO/2014/0950 |
| 14 | Entgeltordnung der Hansestadt Wismar für den Besuch der Ausstellung im Rathauskeller | VO/2014/0951 |
| 15 | Sonstiges | |

Mit freundlichen Grüßen

Tilo Gundlack

Vorlage**Nr.:****VO/2014/0957**Federführend:
20.1 Abt. Kämmerei

Status: öffentlich

Datum: 30.07.2014

Beteiligt:
10 AMT FÜR ZENTRALE DIENSTE
10.5 Abt. Recht und Vergabe

Verfasser: Bansemer, Heike

Haushaltssatzung 2014 – Rechtsaufsichtliche Anordnungen

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	13.08.2014	Finanzausschuss	Vorberatung
Öffentlich	28.08.2014	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt die haushaltswirtschaftliche Sperre als Maßnahme der Umsetzung der rechtsaufsichtlichen Anordnung des Ministeriums für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern zur Haushaltssatzung 2014.

Begründung:

Mit Schreiben vom 09.07.2014 hat das Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 82 Abs. 1 Kommunalverfassung M-V angeordnet, dass die Hansestadt Wismar haushaltswirtschaftliche Entscheidungen trifft, die im Finanzhaushalt zu einer Reduzierung des negativen Saldos der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen um mindestens 1,5 Mio. EUR führen.

Gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V wurde durch die Rechtsaufsichtsbehörde angeordnet, dass der Bürgermeister unmittelbar nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2014 eine haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 51 KV M-V in dem Umfang verfügt, der erforderlich ist, um die Erfüllung der 1. Anordnung zu sichern.

Dies wurde mit Sperrverfügung vom 17.07.2014 umgesetzt und der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
x	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 – 3 (siehe Anlage)

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr**Ergebnishaushalt**

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

x	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
x	Vorgeschrieben durch: §§ 82, 51 KV M-V

Anlage/n:

1. Übersicht Haushaltssperren

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Übersicht über die haushaltswirtschaftlichen Sperren 2014 in den Produktkonten

Einzahlungen

Prod.	Bezeichnung	Konto	Bezeichnung	Ansatz 2014	NEU 2014	Differenz	Erläuterung
41102	Krankenhaus	6625100	Dividende/Gewinnausschüttung	60.000	129.300	69.300	Gewinnausschüttung KH für 2013
57301	Märkte	6629910	Einzahlungen aus sonst. Verkaufserlösen	53.000	0	-53.000	Verkaufserlöse Weihnachtsmarkt
57502	BgA VZ / Theater	6629451	Sponsoring Schwedenfest	60.000	94.700	34.700	erhöhte Sponsorenakquise
61101	Steuern	6021000	Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	9.449.500	9.807.700	358.200	3. FAG-Auszahlungserlass Juli 2014
61101	Steuern	6022000	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	1.819.500	1.788.100	-31.400	3. FAG-Auszahlungserlass Juli 2014
61103	Allgem.Zuweisungen	6111100	Schlüsselzuweisungen vom Land	7.808.100	8.261.900	453.800	3. FAG-Auszahlungserlass Juli 2014
62301	EVB	6760000	Einzahlungen aus Sondervermögen, Zweckverbänden und Anstalten des öffentlichen Rechts	410.000	700.000	290.000	Gewinnausschüttung EVB für 2013
62601	E.ON edis AG	6740000	Einzahlungen aus Beteiligungen ohne assoziierte Unternehmen	312.200	361.500	49.300	E.ON edis

Auszahlungen

Prod.	Bezeichnung	Konto	Bezeichnung	Ansatz 2014	2014 NEU	Differenz	Erläuterung
		70/71	Personal- und Versorgungsauszahlungen	21.774.400	21.624.400	150.000	
54901	Straßenverwaltung	7229500	Auszahlungen für Straßenreinigung	988.000	869.000	119.000	Ist-Abforderung Straßenreinigung und Regenwasserbeseitigung öffentl. Teil
57301	Märkte	7636100	Veranstaltungen	96.000	1.000	95.000	Weihnachtsmarkt

Verbesserung Gesamt 1.534.900

Vorlage**Nr.:****VO/2014/0956**Federführend:
20.1 Abt. Kämmerei

Status: öffentlich

Datum: 29.07.2014

Beteiligt:
I Bürgermeister
10.5 Abt. Recht und Vergabe

Verfasser: Bansemer, Heike

Novellierung der Durchführungsbestimmungen zur Haushaltssatzung 2014**Beratungsfolge:**

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	13.08.2014	Finanzausschuss	Vorberatung
Öffentlich	28.08.2014	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt die novellierten Durchführungsbestimmungen zur Haushaltssatzung 2014.

Begründung:

Die Durchführungsbestimmungen, als Bestandteil des Haushaltsplanes der Hansestadt Wismar, bestimmen den Rahmen einer ordnungsgemäßen Haushaltsumsetzung. Die Einführung des Neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens und die flexible Bewirtschaftung der Haushaltsmittel ermöglicht es den Gemeinden, das Bewirtschaftungssystem so zu wählen, dass es den örtlichen Gegebenheiten und Notwendigkeiten gerecht wird.

Während der Umsetzung der ersten doppischen Haushaltspläne und in Vorbereitung der zu fertigenden Jahresabschlüsse stellte man fest, dass sich die beschlossenen Regelungen der Durchführungsbestimmungen in der Praxis wenig flexibel gestalteten. Dementsprechend ist eine Überarbeitung der flexiblen Haushaltsführung (Punkt 1.3.) auf der Grundlage des 3. Abschnittes der GemHVO-Doppik und dem § 50 KV M-V notwendig.

Der Beschluss der novellierten Durchführungsbestimmungen soll den Handlungsspielraum innerhalb des Haushaltes zukünftig erweitern, sowie den Grundstein für eine teilhaushaltsorientierte Mittelbewirtschaftung legen.

Die Festsetzung der Wertgrenzen (Punkt 1.1.), die allgemeinen Grundsätze (Punkt 1.2.) sowie die Gliederung des Haushaltes (Punkt 1.4. - bis auf die Produktverantwortung) bleiben von den Änderungen unberührt.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

x	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage:

1. Novellierte Durchführungsbestimmungen

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

1. Durchführungsbestimmungen

Für die Ausführung des Haushaltsplanes 2014 der Hansestadt Wismar gelten die Vorschriften der Kommunalverfassung Mecklenburg Vorpommern (KV M-V), die Bestimmungen der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik Mecklenburg-Vorpommern (GemHVO-Doppik M-V), die Verwaltungsvorschriften zur Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und Gemeindekassenverordnung-Doppik mit ihren Änderungen sowie die Haushaltssatzung.

1.1. Festsetzung der Wertgrenzen

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar setzt entsprechend des § 48 KV M-V und § 4 Abs. 12 Satz 2 GemHVO-Doppik M-V Wertgrenzen für die Erforderlichkeit einer Nachtragshaushaltssatzung sowie die Darstellung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen fest.

1.1.1. Erforderlichkeit einer Nachtragshaushaltssatzung

Für die Erforderlichkeit einer Nachtragshaushaltssatzung werden gem. § 48 KV M-V folgende Wertgrenzen festgesetzt:

Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V gilt für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung ein Fehlbetrag im Ergebnishaushalt als erheblich, der 10 v. H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigt oder ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich um mehr als 10 v. H. erhöht.

Gemäß des § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V gilt für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung im Finanzhaushalt ein nicht zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ausreichender Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen als erheblich, der 10 v. H. der ordentlichen Auszahlungen übersteigt oder sich eine bereits im Finanzhaushalt bestehende Deckungslücke um 10 v. H. der ordentlichen Auszahlungen erhöht.

1.1.2. Darstellung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 12 Satz 2 GemHVO-Doppik M-V legt die Hansestadt Wismar fest, Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Teilfinanzhaushalt ab einem Wert von 50.000 EUR einzeln darzustellen.

1.2. Allgemeine Grundsätze

Die grundsätzlichen Bestimmungen der Haushaltswirtschaft sind in § 43 KV M-V festgeschrieben. Dazu gehören neben dem Grundsatz der stetigen Aufgabenerfüllung (Abs. 1) und dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (Abs. 4) unter anderem auch das Überschuldungsverbot aus Abs. 3. Die Gemeinde gilt als überschuldet, wenn nach der Haushaltsplanung das Eigenkapital im Haushaltsjahr aufgebraucht wird oder in der Bilanz ein „nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auszuweisen ist. Die Bücher sind gemäß § 43 Abs. 5 Satz 1,2 KV M-V nach den Regeln der doppelten Buchführung für Gemeinden zu führen. Darüber hinaus ist der Haushalt nach Abs. 6 in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen.

1.3. Flexible Haushaltsführung

Nach dem Grundsatz der Gesamtdeckung aus § 12 GemHVO-Doppik M-V dienen die Erträge insgesamt der Deckung der Aufwendungen, die ordentlichen und außerordentlichen Einzahlungen insgesamt der Deckung der Auszahlungen. Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit sowie aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen dienen insgesamt der Deckung der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und zur außerplanmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

1.3.1. Zweckbindung

Die Zweckbindung von Haushaltsansätzen regelt § 13 GemHVO-Doppik.

Nach Absatz 1 sind Erträge auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen beschränkt, soweit sich dies aus einer Rechtsvorschrift ergibt. Sie sind ferner durch Haushaltsvermerk auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen zu beschränken, soweit sich die Beschränkung aus der Natur der Erträge ergibt oder ein sachlicher

Zusammenhang dies erfordert. Zweckgebundene Mehrerträge dürfen für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden.

Dem zweiten Absatz entsprechend, kann durch Haushaltsvermerk bei sachlich engem Zusammenhang u. a. bestimmt werden, dass Mehrerträge bestimmte Aufwendungsansätze und Mehreinzahlungen auch Auszahlungsansätze (vgl. § 13 Abs. 4 GemHVO-Doppik) erhöhen. Ein sachlich enger Zusammenhang liegt nach Abschnitt II, Nr. 13 der VV zur GemHVO-Doppik innerhalb einer Produktgruppe und demzufolge auch im Produkt selbst vor.

Für die Hansestadt Wismar werden folgende Zweckbindungen durch Haushaltsvermerk in Form eines Deckungskreises festgesetzt:

Ergebnishaushalt:

DK-Nr.	Bezeichnung	Mehrertrag deckt Mehraufwand			
		Produkt Produktgr.	Konto	Produkt Produktgr.	Konto
0001	Regulierung Versicherungsschäden	11901	4627000	11901	5649100
0002	Bestattungsleistungen Dritter	12201	4414000	12201	5292100
0003	Auslagenerstattung Statikprüfung	52100	4425910	52100	5259100
0004	Sponsoring	575	462945	575	5636

Finanzhaushalt:

DK-Nr.	Bezeichnung	Mehreinzahlung deckt Mehrauszahlung			
		Produkt Produktgr.	Konto	Produkt Produktgr.	Konto
1001	Regulierung Versicherungsschäden	11901	6627000	11901	7649100
1002	Bestattungsleistungen Dritter	12201	6414000	12201	7292000
1003	Auslagenerstattung Statikprüfung	52100	6425900	52100	7259000
1004	Sponsoring	575	662945	575	7636

1.3.2. Deckungsfähigkeit

Die Deckungsfähigkeit von Haushaltsansätzen ist in § 14 GemHVO-Doppik festgeschrieben. Nach Absatz 1 sind die Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb eines Teilhaushaltes gegenseitig deckungsfähig, soweit nichts anderes durch Haushaltsvermerk bestimmt wird.

Dem zweiten Absatz entsprechend, können alle anderen Aufwendungen / Auszahlungen (über die Teilhaushaltsgrenzen hinaus) durch Haushaltsvermerk für einseitig oder gegenseitig deckungsfähig erklärt werden, soweit sie sachlich zusammenhängen.

Für die Hansestadt Wismar werden folgende Kontengruppen / Kontenarten durch Haushaltsvermerk in Form von Deckungskreisen für gegenseitig deckungsfähig erklärt:

DK-Nr.	Kontengruppe / Kontenart	Bezeichnung
Ergebnishaushalt:		
0011	50 / 51	Personal- und Versorgungsaufwendungen
0012	53	Abschreibungen
0013	58	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen und Umlagen
Finanzhaushalt:		
1011	70 / 71	Personal- und Versorgungsauszahlungen
1013	798	Auszahlungen aus internen Leistungsbeziehungen und Umlagen

§ 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik besagt, dass Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden können.

Im Folgenden eine Übersicht der in Form von Deckungskreisen festgesetzten Haushaltsvermerke:

DK-Nr.	Bezeichnung
7801	Investitionen Teilhaushalt 01
7802	Investitionen Teilhaushalt 02
7803	Investitionen Teilhaushalt 03
7804	Investitionen Teilhaushalt 04
7806	Investitionen Teilhaushalt 06
7807	Investitionen Teilhaushalt 07
7808	Investitionen Teilhaushalt 08
7809	Investitionen Teilhaushalt 09

Die Deckung von Investitionen aus ordentlichen Auszahlungen im Sinne des § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik kommt derzeit nicht in Betracht.

1.3.3. Übertragbarkeit

Die Übertragbarkeit von Haushaltsansätzen über die Jahresgrenze hinaus wird entsprechend § 15 GemHVO-Doppik festgelegt. Zu berücksichtigen bleibt dabei Abschnitt II, Nr. 15 der VV zur GemHVO-Doppik. Demnach bleiben Ansätze für ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushaltes bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar, soweit die korrespondierenden Ansätze für ordentlichen Aufwendungen im Haushaltsjahr in Anspruch genommen wurden. Dies gilt entsprechend für Ermächtigungen zu über- und außerplanmäßigen ordentlichen Auszahlungen sowie unabhängig davon, ob im Haushaltsjahr der Haushalt ausgeglichen ist und im Haushaltsfolgejahr der Haushaltsausgleich erreicht werden kann.

1.3.4. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Entsprechend § 50 Abs. 1 KV M-V sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen sowie unabweisbar sind und ihre Deckung gesichert ist.

Werden Haushaltsüberschreitungen durch ein unvorhergesehenes, zeitlich und sachlich unabweisbares Ereignis erforderlich, so ist unverzüglich die über- bzw. außerplanmäßige

Bewilligung von Haushaltsmitteln zu beantragen. Vor einer Haushaltsüberschreitung bei Bauten oder Beschaffungen sind die über- bzw. außerplanmäßigen investiven Auszahlungen so rechtzeitig zu beantragen, dass die Änderung in der Ausführung des Vorhabens entschieden werden kann.

Leistungen aus Unabweisbarkeit und Unvorhersehbarkeit dürfen erst eingegangen werden, nachdem die Bürgerschaft dem zugestimmt hat. In Eilfällen entscheidet der Bürgermeister gemäß § 8 der Hauptsatzung bzw. der Hauptausschuss nach § 6 der Hauptsatzung. Die Wertgrenzen sind dieser zu entnehmen. In Ausnahmefällen kann die Leiterin des Amtes für Finanzverwaltung eine über- bzw. außerplanmäßige Bewilligung bis zu einer Wertgrenze von 2,5 TEUR genehmigen.

Anträge auf Bewilligung von über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind sachlich und auch im Hinblick auf ihre Unabweisbarkeit eingehend zu begründen. Gleichzeitig sind die Deckungsmöglichkeiten, wie Ersparnisse oder Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen aufzuzeigen. Die Anträge sind vor der Entscheidung durch den Bürgermeister mit dem Amt für Finanzverwaltung abzustimmen.

1.3.5. Anordnungsberechtigung

Für berechtigte Sollübertragungen und über- und außerplanmäßige Ermächtigungen sind grundsätzlich die anordnungsberechtigten Ämter zuständig. In den Fällen, in denen eine zentrale Bewirtschaftung der Mittel vorgenommen wird, ist die Übertragung der Ansätze nach Abstimmung mit dem jeweiligen Fachamt durch das anordnungsberechtigte Amt im Produkt durchzuführen.

Im Folgenden ein Überblick über die anordnungsberechtigten Ämter:

Nr.	Anordnungsamt
-	Bürgerschaft und Ausschüsse
01	Öffentlichkeitsarbeit / Pressestelle
03	Beteiligungsverwaltung
05	Personalrat
10	Amt für Zentrale Dienste

13	Amt für Welterbe, Tourismus und Kultur
20	Amt für Finanzverwaltung
32	Ordnungsamt
40	Amt für Bildung, Jugend, Sport und Förderangelegenheiten
60	Bauamt

1.3.6. Verfügungsmittel

Ansätze der Verfügungsmittel des Bürgermeisters dürfen im Sinne des § 10 GemHVO-Doppik M-V nicht überschritten werden; sie sind nicht deckungsfähig und nicht übertragbar.

1.4. Gliederung des Haushaltes

Der Haushalt der Hansestadt Wismar ist gemäß § 4 Abs. 1, 2 GemHVO-Doppik M-V angemessen produktorientiert funktional oder nach der örtlichen Organisation institutionell in Teilhaushalte zu gliedern.

Im Folgenden eine Übersicht über die Teilhaushalte der Hansestadt Wismar:

THH	Bezeichnung	verantwortlich
01	Verwaltungssteuerung	Herr Beyer
02	Zentrale Dienste	Herr Wellmann
03	Welterbe, Tourismus und Kultur	Herr Huschner
04	Finanzverwaltung	Frau Bansemer
06	Sicherheit und Ordnung	Herr Brosig
07	Bildung, Jugend, Sport und Förderangelegenheiten	Frau Scheidt
08	Bauen, Planung, Bauordnung und Denkmalpflege	Frau Domschat-Jahnke
09	Zentrale Finanzdienstleistungen	Frau Bansemer

Der dritte doppelte Haushalt der Hansestadt Wismar umfasst 88 Produkte, die sich über acht Teilhaushalte erstrecken. Er ist dabei so gegliedert, dass im Grundsatz ein Teilhaushalt einem Amt der Stadtverwaltung entspricht. Abweichend davon wurden die Verwaltungsleitung, das Produkt Gremien, die Gleichstellungsbeauftragte, die Beteiligungsverwaltung und das Rechnungsprüfungsamt im Teilhaushalt 01

zusammengefasst. Diesem neu zugeordnet wurde das Produkt 11130 – Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Im Folgenden eine kurze Zusammenfassung der Änderungen vom Nachtrag 2013 zum Haushalt 2014:

Im Teilhaushalt 02 wurden die Produkte 11409 – Hausdruckerei, 53101 – BgA Photovoltaikanlage sowie 25103 – Museum „Phantechnikum“ gestrichen.

Dem Teilhaushalt 03 neu zugeordnet wurde das Produkt 25101 – Stadtgeschichtliches Museum (ehem. THH 07) sowie das Produkt 28200 – Kirchen (ehem. THH 02). Im Zuge der Neuordnung des Amt 13 und zur Abgrenzung der BgA-Tätigkeit und nicht-BgA-Tätigkeit im Teilhaushalt 03 wurde ein neues Produkt 57501 – Tourismusförderung, Ausstellungen und Welterbe – geschaffen. Dieses umfasst u.a. die Backsteinausstellung St. Marien, den Backsteinbaukunstkongress sowie die Aktivitäten im Rahmen des UNESCO-Weltkulturerbes.

Das Produkt 57100 – Wirtschaftsförderung wurde nunmehr dem Teilhaushalt 04 zugeordnet. Der Teilhaushalt 05 inkl. des entsprechenden Produktes zur Unterstützung der Verwaltungsführung (11105) entfällt künftig.

Ab dem Haushaltsjahr 2014 sind dem Teilhaushalt 06 der BgA Hafenwirtschaft und Wasserwanderrastplatz zugeordnet. Es erfolgte eine Änderung in der Bezeichnung der Produkte. So wird der ehemalige BgA Hafenwirtschaft (54801) zum BgA Kreuzschiffahrt und der ursprüngliche BgA Wasserwanderrastplatz (55102) zum BgA Stadthafen. Zudem wurden Die Produkte 12210 – Seemannsamt - und 52200 – Wohnungswesen - gestrichen.

Im Teilhaushalt 07 wurde die Turnhalle der Bertolt-Brecht-Schule (ehemals Anker, Produkt 21531) der Brecht-Schule (21530) zugeordnet, sodass dieses Produkt künftig entfällt. Die Sporthalle Friedenshof I (21532) ist nunmehr Bestandteil des Produkts 42402 – Sonstigen Turnhallen. Das Produkt Kultur (28100) wurde auf den BgA

Veranstaltungszentrale / Theater (57502) und das nun neu im Teilhaushalt 07 hinzugefügte Produkt 28102 – Kulturförderung – aufgeteilt.

Im Teilhaushalt 08 wurden die Produkte 52101 – Baurechtliche Verfahren – und 52102 – Bauaufsicht, Bauberatung – im neu angelegten Produkt 52100 – Bauordnung zusammengefasst.

Der Teilhaushalt 09 – Zentrale Finanzdienstleistungen – entspricht dem Hauptproduktbereich 6 – Zentrale Finanzdienstleistungen – und ist auf Grundlage des § 4 Abs. 4 der GemHVO-Doppik M-V als eigener Teilhaushalt auszuweisen. In diesem Teilhaushalt wurden die Produkte Beteiligungen (62300), Sanierungsgesellschaft (62607) und LNOG (99999) gestrichen.

Es folgt die aktuelle Produktübersicht zum Haushalt 2014. Die wesentliche Produkte sind **fett** und *kursiv* gekennzeichnet und darüber hinaus in den Übersichten der Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalte mit Produktbeschreibungen versehen. Die Bürgerschaft hat gemäß § 4 Abs. 7 GemHVO-Doppik M-V durch das Setzen von Zielen in den wesentlichen Produkten die Möglichkeit, den Haushalt der Stadt zu steuern.

Teilhaushalt 01: Verwaltungssteuerung

verantwortlich: Herr Beyer

Produkte:	11130	Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	amt. Herr Nielsen
	11140	<i>Gremien*</i>	Frau Kaminski
	11160	Gleichstellungsbeauftragte	Frau Steffan
	11190	Verwaltungsleitung	Herr Beyer Herr Berkahn
	11192	Beteiligungsverwaltung	Herr Vehlhaber
	11801	Prüfung	Frau Löbner

Teilhaushalt 02: Zentrale Dienste

verantwortlich: Herr Wellmann

Produkte:	11102	Unterstützung der Verwaltungsführung	Herr Wellmann
	11170	Personalvertretung/Personalrat	Herr Wigger
	11171	Personalvertretung/Gesamtpersonalrat	Herr Wigger
	11201	Personalverwaltung	Frau Schmidt
	11202	Personalabrechnung	Frau Amling

11301	Organisation	Frau Schmidt
11401	Gebäudemanagement*	Herr Rode
11402	Liegenschaften	Herr Wulff
11403	Technikunterstützte Informationsverarbeitung*	Frau Schmidt
11901	Recht	Frau Miller

Teilhaushalt 03: Amt für Welterbe, Tourismus und Kultur

verantwortlich: Herr Huschner

Produkte:	11103	Unterstützung der Verwaltungsführung	Herr Huschner
	25101	Stadtgeschichtliches Museum	Frau Busjan
	28200	Kirchen	Herr Helwing
	57301	Märkte	Frau Franz
	57501	Tourismusförderung, Ausstellungen und Welterbe	Herr Huschner
	57502	BgA Veranstaltungszentrale/Theater	Frau Eberlein
	57503	BgA Tourismuszentrale*	NN

Teilhaushalt 04: Finanzverwaltung

verantwortlich: Frau Bansemer

Produkte:	11104	Unterstützung der Verwaltungsführung	Frau Bansemer
	11601	Finanzen	Frau Bansemer
	57100	Wirtschaftsförderung*	Frau Spieler

Teilhaushalt 06: Sicherheit und Ordnung

verantwortlich: Herr Brosig

Produkte:	11106	Unterstützung der Verwaltungsführung	Herr Brosig
	11405	Bürger- und Fundbüro	Frau Müller
	12101	Durchführung von Auftragsstatistiken und eigene Statistiken	Herr Wigger
	12102	Wahlen und sonstige Abstimmungen	Herr Wigger
	12201	Sicherheit und Ordnung	Frau Barz
	12203	Einwohnerwesen, Ausweise und sonstige Dokumente	Herr Sperling
	12208	Hafenaufsicht	Herr Forst
	12209	Personenstandswesen	Frau Rieck
	12300	Verkehrsangelegenheiten	Herr Benz
	12600	Brandschutz*	Herr Schmidt
	12601	Freiwillige Feuerwehr	Herr Schmidt
	35100	Wohngeld	Herr Sperling
	55102	BgA Stadthafen	Herr Forst
	54801	BgA Kreuzschiffahrt	Herr Forst
	55300	Friedhofs- und Bestattungswesen	Frau Schaller-Uhl

Teilhaushalt 07: Bildung, Jugend, Sport und Förderangelegenheiten

verantwortlich: Frau Scheidt

Produkte:	11107	Unterstützung der Verwaltungsführung	Frau Scheidt
	20101	Schulträgeraufgaben - allgemeine Schulverwaltung	Frau Scheidt
	<i>21110</i>	<i>Seeblick-Schule*</i>	Frau Scheidt
	<i>21120</i>	<i>Fritz-Reuter-Schule*</i>	Frau Scheidt
	<i>21130</i>	<i>Grundschule am Friedenshof*</i>	Frau Scheidt
	<i>21140</i>	<i>Rudolf-Tarnow-Schule*</i>	Frau Scheidt
	21141	Turnhalle Kagenmarkt (Zweifeldhalle)	Frau Scheidt
	<i>21520</i>	<i>Ostsee-Schule*</i>	Frau Scheidt
	<i>21530</i>	<i>Bertolt-Brecht-Schule* (ehem. Anker)</i>	Frau Scheidt

25102	Stadtarchiv	Herr Dr. Jörn
<i>26301</i>	<i>Musikschule*</i>	Frau Rohloff
<i>27201</i>	<i>Stadtbibliothek*</i>	Frau Mach
28102	Kulturförderung	Herr Fröhlich

42100	Förderung des Sports	Frau Möller
42400	Sportanlagen	Frau Möller
42401	Sport- und Mehrzweckhalle	Frau Möller
42402	Sonstige Turnhallen	Frau Möller
<i>36101</i>	<i>Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege*</i>	Herr Fröhlich
36201	Jugendarbeit	Herr Fröhlich
36800	Prävention	Herr Fröhlich
33100	Förderung der Wohlfahrtspflege	Herr Fröhlich
57105	Arbeitsmarktförderung	Herr Fröhlich

Teilhaushalt 08: Bauen, Planung, Bauordnung, Denkmalpflege

verantwortlich: Frau Domschat-Jahnke

Produkt:	11108	Unterstützung der Verwaltungsführung	Frau Domschat-Jahnke
	51100	Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen	Herr Groth
	51102	Stadtentwicklung, Städtebauliche Planung, Stadterneuerung	Herr Groth
	<i>51103</i>	<i>Städtebauförderung*</i>	Herr Günter
	51104	Stadtbildpflege und Einvernehmen der Gemeinde	Herr Günter
	52100	Bauordnung	Herr Schubert
	52300	Denkmalschutz und Denkmalpflege	Herr Günter
	<i>54101</i>	<i>Gemeindestraßen*</i>	Herr Schubert
	54104	Beitragsveranlagungen	Herr Schubert

54901	Straßenverwaltung	Herr Schubert
55101	Öffentliche Grünanlagen	Herr Groth
56100	Umweltschutz	Herr Groth

Teilhaushalt 09: Zentrale Finanzdienstleistungen

verantwortlich: Frau Bansemer

Produkt:

61101	Steuern*	Herr Rehme- Zingelmann
61103	allgemeine Zuweisungen	Frau Bansemer
61200	sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	Frau Bansemer
61300	Abwicklung Vorjahre	Frau Bansemer

41102	Krankenhaus	Herr Vehlhaber
62301	Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb	Herr Vehlhaber
62601	E.ON edis AG	Herr Vehlhaber
62602	Stadtwerke Wismar GmbH	Herr Vehlhaber
62603	Wohnungsbaugesellschaft mbH	Herr Vehlhaber
62604	Seehafen Wismar GmbH	Herr Vehlhaber
62605	Wirtschaftsfördergesellschaft	Herr Vehlhaber
62606	Perspektive Wismar gGmbH	Herr Vehlhaber
62608	Technische Landesmuseum gBetriebs GmbH	Herr Vehlhaber

Vorlage**Nr.:****VO/2014/0899-01**

Federführend:
32.5 Abt. Brandschutz

Status: öffentlich
Datum: 14.07.2014

Beteiligt:
I Bürgermeister
II Senator
III Senator
10 AMT FÜR ZENTRALE DIENSTE
20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG
32 ORDNUNGSAMT

Verfasser:

**Maßnahmeplan und Schutzzieldefinition zur Umsetzung in der Hansestadt
Wismar auf Grundlage der Überprüfung des Brandschutzbedarfsplans.**

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich		Finanzausschuss	Vorberatung
Öffentlich	04.08.2014	Verwaltungsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	28.08.2014	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft möge den Maßnahmeplan (Anlage 2) und die Schutzzieldefinition (Anlage 3) auf Grundlage des Brandschutzbedarfsplans 2005 für die Hansestadt Wismar sowie der Begutachtung durch LUELF & RINKE Sicherheitsberatung GmbH (Fassung vom 02.02.2013) beschließen. Damit wird der Beschluss der Bürgerschaft vom 29.03.2007, Drucksache Nr. 0356-30/07, aufgehoben

Begründung:

siehe Anlage 1

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

X	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende HaushaltsjahrErgebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:	51103/7844420	Auszahlung in Höhe von	357.100,00 €

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
X	Vorgeschrieben durch: Vorgeschrieben durch: Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V – BrSchG vom 14.Nov. 1991, geändert durch Gesetz vom 11. Feb. 2002 (GVOBl. M-V S. 43) § 2 Abs. 1

Anlage/n:

Begründung – Anlage 1
Maßnahmeplan – Anlage 2
Schutzzieldefinition – Anlage 3
Beschluss der Bürgerschaft vom 29.03.2007 – Anlage 4
Stellungnahme der FFW Altstadt und Friedenshof – Anlage 5
Stellungnahme – Personalrat – Anlage 6

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Begründung

Die Bürgerschaft beschloss auf Ihrer 30. Sitzung am 29.03.2007 die in dem Brandschutzbedarfsplan 2005 (BSBP 2005) enthaltenen Schutzzielvorgaben. Der Beschluss ist als Anlage 4 angefügt.

Die Hansestadt Wismar hat die LUELF & RINKE Sicherheitsberatung GmbH, 41564 Kaarst beauftragt, den bestehenden Brandschutzbedarfsplan 2005 zu überprüfen. Der Auftrag bezog sich nur auf solche Aufgaben der Feuerwehr, für die die Hansestadt Wismar nach dem Inkrafttreten des LNOG M-V am 04.09.2011 noch zuständig ist. Aufgaben des Rettungsdienstes und der Katastrophenabwehr sind auf den Landkreis Nordwestmecklenburg übergegangen.

Die Schwerpunkte des vorliegenden Gutachtens zur Überprüfung des Brandschutzbedarfsplans der Hansestadt Wismar mit Stand vom 02. 02. 2013 lagen in der Überprüfung der Schutzzieldefinition, der Funktionsbesetzung der Berufsfeuerwehr, der Struktur der Freiwilligen Feuerwehr und der Fahrzeugkonzeption. Die Ergebnisse des Gutachtens stellte Herr Dr. Winterhalder von der Luelf & Rinke GmbH der Bürgerschaft am 16.05.2013 vor. Die dem Vortrag zu Grunde liegende Präsentation stellte der Bürgermeister der Bürgerschaft mit Bericht/Antwort vom 21.05.2013 zur Verfügung.

Mit dem zur Beschlussfassung vorgelegten Maßnahmeplan und Schutzzieldefinition soll die bestehende Struktur der Feuerwehr und die bestehenden Schutzzielvorgaben verändert werden.

1. Schutzzieldefinition

Der BSBP 2005 sieht als Schutzziel für die Brandbekämpfung vor:

„ Die Löscheinheit der Berufsfeuerwehr soll täglich in der Zeit von 08.00 Uhr bis 08.00 Uhr mit sieben Funktionen die Einsatzstelle innerhalb von zehn Minuten nach der Alarmierung erreichen. Die Löscheinheit der Berufsfeuerwehr wird in dieser Zeit durch eine Unterstützungseinheit der Freiwilligen Feuerwehr verstärkt, die mit mindestens sechs Funktionen innerhalb von 10 Minuten nach Eingang der Alarmierung die Einsatzstelle erreichen soll. Es wird ein Erreichungsgrad von zirka 90 % angestrebt.“

Ausgehend von dem BSBP 2005 und dem vorliegenden Gutachten sind folgende Ergebnisse zu verzeichnen:

Die für die Hansestadt Wismar definierte Eintreffzeit von 10 Minuten stellt einen für die örtlichen Begebenheiten bedarfsgerechten Schutzziel-Parameter dar. Aufgrund dessen soll auch weiterhin an der Ersteintreffzeit von 10 Minuten für die zuerst eintreffenden Feuerwehreinsatzkräfte festgehalten werden.

Die Schutzzieldefinition soll unter (teilweiser) Berücksichtigung der Ausführungen Luelf & Rinke ergänzt werden, indem 2 Szenarien unterschieden werden. Maßgeblich für die Unterscheidung ist das Risiko. Dieses ist beim so genannten kritischen Wohnungsbrand am höchsten.

Die Differenzierung der Schutzziele beziehen sich auf die Funktionsstärken und die Eintreffzeiten. Für die Schutzzieldefinition ist es unerheblich, ob die Aufgaben durch die Berufsfeuerwehr oder die Freiwillige Feuerwehr wahrgenommen werden.

Seit September 2012 befinden sich die Berufsfeuerwehr und die Freiwilligen Feuerwehren in der Erprobung der zu erfüllenden neuen Schutzzieldefinition. Dies bedeutet: Der BSBP 2005 sah vor,

dass 6 Funktionen der freiwilligen Feuerwehr innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung an der Einsatzstelle eintreffen sollten. Dies wird nunmehr anders gehandhabt. Dabei wurde der Einsatz eines Vorfahrzeuges durch die Freiwillige Feuerwehr zur Sicherstellung der Mannschaftsstärke (9 Funktionen: 7 Berufsfeuerwehr und 2 Freiwillige Feuerwehr) innerhalb der ersten 10 Minuten erprobt. Das heißt, dass Vorfahrzeug stellt den Sicherungstrupp mit 2 Einsatzkräften vor Ort sicher. Im Ergebnis von September 2012 bis Ende 2013 liegt der Erreichungsgrad zwischen 79 und 82 Prozent. Die Erprobung war notwendig, um gesicherte Erkenntnisse zur Ablösung der beschlossenen Schutzzieldefinition (Bürgerschaftsbeschluss vom 29.03.2007, Drucksache Nr. 0356-30/07) zu erhalten. Die Erprobung war positiv. Deshalb kann das Schutzziel gemäß der Anlage 3 angepasst werden.

Die Szenarien der Technischen Hilfeleistung „Verkehrsunfall mit eingeklemmter Person“ und „Gefahrstoffunfall“ sind planerisch durch die organisatorischen und personellen Anforderungen der zwei Brandschutz-Szenarien abgedeckt.

Die zwei aufgeführten Schutzzieldefinitionen sind in der Anlage 3 ausführlich dargestellt und Gegenstand der Beschlussvorlage. Der BSBP 2005 wird auf Grundlage des vorliegenden Gutachtens komplett überarbeitet und danach der Bürgerschaft zur Kenntnis gegeben.

2. Struktur der Feuerwehren

2.1 Einheiten der Feuerwehren

Eine leistungsfähige Feuerwehr muss nicht notwendigerweise durch die Unterhaltung einer Berufsfeuerwehr und zwei weiteren Freiwilligen Feuerwehren abgebildet werden. Eine Berufsfeuerwehr muss erst in Städten mit mehr als 80.000 Einwohnern (BrSchG MV, § 8 Abs. 1) errichtet werden, andere Städte können eine Berufsfeuerwehr aufstellen.

2.2 Situation der Berufsfeuerwehr

Mit Inkrafttreten des Landkreisneuordnungsgesetzes am 04.09.2011 hat die Hansestadt Wismar die Kreisfreiheit verloren und damit sind die Aufgaben der unteren Katastrophenschutzbehörde (Katastrophenschutz) und des Rettungsdienstes (Notfallrettung und Krankentransport) an den Landkreis Nordwestmecklenburg übergegangen.

In diesem Zusammenhang wurde die Streichung von 10 VbE seitens des Innenministeriums gefordert. Dies entspricht dem personellen Aufwand, der erforderlich war, um die Aufgaben im Rettungsdienst wahrzunehmen. Die mit Aufgaben des Rettungsdienstes betrauten Feuerwehrbeamten gingen nicht auf den neuen Träger des Rettungsdienstes, den Landkreis Nordwestmecklenburg über, da sie diese Aufgabe nicht ausschließlich wahrnahmen, sondern weiterhin im abwehrenden Brandschutz tätig waren. Daraufhin wurden 10 VbE mit einem Wegfallvermerk im Stellenplan 2013 im Bereich Feuerwehr versehen, die bis spätestens bis 2015 wirksam werden sollen.

Angesichts dieser Gegebenheiten wurde die Überprüfung der hauptamtlichen Funktionen der Berufsfeuerwehr folgender Leitgedanke zugrunde gelegt:

- So viel Ehrenamtlichkeit wie möglich, so viel Hauptamtlichkeit wie nötig. -

Damit wird die planerische Erfüllung der Schutzziele zukünftig sowohl durch ehrenamtliche als auch durch hauptamtliche Kräfte sichergestellt.

Sollte gewährleistet sein, dass die Freiwillige Feuerwehr die Funktionen in den Schutzziel-Definitionen zuverlässig besetzen kann, lässt sich der Funktionsbesetzungsplan der Berufsfeuerwehr entsprechend anpassen. Die gegenwärtige Mindeststärke einer Berufsfeuerwehr

für den abwehrenden Brandschutz und der technischen Hilfeleistung ist in der Feuerwehr-Mindeststärken-Vorschrift MV mit 38 Mitgliedern angegeben. Gegenwärtig sind 41 Planstellen der Berufsfeuerwehr von 43 Planstellen im Stellenplan besetzt. Bis Ende 2014 werden 2 Beamte planmäßig aus dem Feuerwehrdienst der Berufsfeuerwehr ausscheiden. Damit ergibt sich eine Stellenplanbesetzung bis Ende 2014 von 39 feuerwehr-technischen Beamten (37 abwehrender Brandschutz und 2 vorbeugender Brandschutz).

2.3 Situation der Freiwilligen Feuerwehren

Die LUELF & RINKE Sicherheitsberatung GmbH beschäftigte sich in ihrem Gutachten auch mit der Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehren in Wismar und mit dem Verhältnis der Berufsfeuerwehren zu den Freiwilligen Feuerwehren. Dabei war die allseits anerkannte Prämisse,

- so viel Ehrenamtlichkeit wie möglich, so viel Hauptamtlichkeit wie nötig -

zugrunde zu legen. Hintergrund dabei ist, dass die Ehrenamtlichen dabei einen wichtigen Bestandteil der Gefahrenabwehr darstellen. Demotivation (zum Beispiel durch „Zurückdrängen“) würde langfristig die Verfügbarkeit der Freiwilligen senken und somit immer mehr Hauptamtlichkeit erfordern (LUELF & RINKE Sicherheitsberatung GmbH, Seite 3). Die planerische Erfüllung der Schutzziele wird (auch dies schon gegenwärtig) sowohl durch hauptamtliche als auch durch ehrenamtliche Kräfte sichergestellt. Für die Schutzzieldefinition und damit auch für die Bildung der Szenarien ist es unerheblich, ob Aufgaben durch die Berufsfeuerwehr oder die Freiwillige Feuerwehr wahrgenommen werden.

Um die erforderliche Anzahl an Einsatzfunktionen für die Bearbeitung diverser Einsatzszenarien stellen zu können, ist die Freiwillige Feuerwehr in der Hansestadt Wismar unabdingbar für die operative Gefahrenabwehr. Durch die Zuführung von weiteren Einsatzkräften und Fahrzeugen (bzw. der Feuerwehrtechnik) ist die Freiwillige Feuerwehr eine wichtige Säule des Feuerwehrsystems und trägt wesentlich zu dem planerischen Einsatzerfolg bei. Die insgesamt 85 Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr verteilen sich relativ gleichmäßig auf die beiden Abteilungen Altstadt und Friedenshof. Mit durchschnittlich rund 70 % liegt der Anteil der Atemschutzgeräteträger in einer guten Größenordnung. Die übrigen Qualifikationen entsprechen einer normalen Verteilung und decken die Mindestanforderungen aus dem Brandschutzbedarfsplan 2005 und dem Entwurf der Fortschreibung ab. Im Zeitbereich werktags tagsüber stehen planerisch 27 Aktive von der Arbeit abkömmlich für Einsätze zur Verfügung. Diese können planerisch durch circa 1/3 von 35 im Schichtdienst arbeitenden Mitgliedern ergänzt werden. Somit stehen planerisch im Zeitbereich werktags tagsüber circa 40 Aktive zur Verfügung.

Bei allen Maßnahmen, die die Ehrenamtlichen betreffen, sollte die Erhaltung und gegebenenfalls Erhöhung der Verfügbarkeit im Vordergrund stehen. Dies bedingt weiterhin eine intensive Einbindung sowohl in den Einsatzdienst als auch in die strategische Planung der Feuerwehr Wismars (LUELF & RINKE Sicherheitsberatung GmbH, Seite 16). Die Berufsfeuerwehr wird zu Einsätzen auf dem gesamten Stadtgebiet alarmiert. Die Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr sind jeweils einem Ausrückbereich zugeordnet, in welchem sie zur Unterstützung der Berufsfeuerwehr, abhängig von dem jeweiligen Alarmstichwort der Alarm- und Ausrückordnung alarmiert werden. Um die erforderliche Anzahl an Einsatzdienstfunktionen für die Bearbeitung diverser Einsatzszenarien stellen zu können, ist die Freiwillige Feuerwehr in der Hansestadt Wismar derzeit unabdingbar für die operative Gefahrenabwehr. Durch die Zuführung von weiteren Einsatzkräften und Fahrzeugen (bzw. der Feuerwehrtechnik), ist die Freiwillige

Feuerwehr eine wichtige Säule des Feuerwehrsyste.ms und trägt wesentlich zu dem planerischen Einsatzerfolg bei (LUELF & RINKE Sicherheitsberatung GmbH, Seite 82).

Zur Besetzung aller Funktionen des Funktionsbesetzungsplanes sind schon jetzt, und dies seit einigen Jahren, zwei Funktionen der Freiwilligen Feuerwehr in einer Eintreffzeit von zehn Minuten erforderlich. Diese stellen den für jeden Brandeinsatz unabdingbaren Sicherungstrupp.

Zweifel an der Einsatzfähigkeit und der Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren sind nicht erkennbar. Sowohl zur Neugewinnung, als auch zur Bindung der aktiven Mitglieder, sollten Maßnahmen ergriffen werden, die eine langfristig gut aufgestellte Freiwillige Feuerwehr in Wismar sichert (LUELF & RINKE Sicherheitsberatung GmbH, Seite 82).

Mit zunehmender Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehren (FFw Altstadt und FFw Friedenshof) soll die Berufsfeuerwehr zukünftig in eine Freiwillige Feuerwehr mit hauptamtlicher Wachbereitschaft, mit mindestens 13 ehrenamtlichen (kleinste Mitgliederzahl einer FFw) und höchstens 33 hauptamtlichen Feuerwehrleuten, umgewandelt werden.

2.4. Unterbringung der Feuerwehren

Bei der Bestandsaufnahme der Unterbringung von Berufsfeuerwehr und den Freiwilligen Feuerwehren ist deutlich geworden, dass akuter Handlungsbedarf bei der FFw Altstadt und der Berufsfeuerwehr/ Freiwillige Feuerwehr mit hauptamtlicher Wachbereitschaft besteht.

Im Bericht über das Besichtigungsergebnis der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord vom 18.11.2011 bei der FFw Altstadt wurden erhebliche bauliche Mängel festgestellt. Aufgrund der provisorischen Unterbringung der FFw Altstadt in dem Gebäude der ehemaligen Schulverwaltung, Scheuerstraße / Ecke Kleine Hohe Straße und in den Fahrzeughallen der Berufsfeuerwehr, wird die Hansestadt Wismar den Forderungen aus der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ und dem Gesetz über den Brandschutz und die Technische Hilfeleistungen MV für den gefahrlosen Feuerwehrbetrieb nicht gerecht. Zur Herstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes und Einhaltung aller technischen Regeln wird gegenwärtig ein Gerätehaus für die FFw Altstadt im Stadtgebiet Kagenmarkt geplant. Die Kosten für die Errichtung dieses Gerätehauses sind mit einer Gesamtsumme von 1.670 TEURO angegeben. Der Betrag setzt sich aus Förderung Dritter „Städtebauförderung“ mit 222,7 TEURO, der Sonderbedarfszuweisung mit 1.002 TEURO und den verbleibenden Eigenanteil für die Hansestadt Wismar in Höhe von 445,3 TEURO zusammen. Der Antrag auf Bewilligung einer Sonderbedarfszuweisung (SBZ) wurde nach § 20 FAG seitens der Hansestadt Wismar gestellt.

Die Unterbringung der Berufsfeuerwehr in ihrem Gründungsgebäude aus dem Jahr 1928 entspricht ebenfalls nicht mehr den heutigen Ansprüchen und den geltenden Technischen Regeln einer modernen Feuerwehr. Hier ist eine Verbesserung der baulichen Gegebenheiten zur Herstellung einer ordnungsgemäßen Unterbringung zu einem späteren Zeitpunkt im Stadtteil Wismar West im Bereich zwischen der Werftstraße und dem Schiffbauerdamm zu schaffen.

Die FFw Friedenshof verbleibt an ihrem derzeitigen Standort im Wohngebiet Friedenshof, Störtebeker Straße 1. Dieses Gerätehaus wurde nach der DIN 14092 errichtet und ausgestattet und ist in der baulichen Funktion als „gut“ bis „sehr gut“ zu bezeichnen.

Mit der Umsetzung dieser 3-Wachen-Standortstruktur im Brandschutz wird eine Verbesserung der Gebietsabdeckung in den Bereichen Wendorf und Wismar Nord erreicht. Auf Grund optimaler Aufteilung der drei Wachen auf das Stadtgebiet:

1. FFw mit hauptamtlicher Wachbereitschaft im Stadtteil Wismar West im Bereich zwischen der Werftstraße und dem Schiffbauerdamm,

2. FFW Altstadt im Stadtgebiet Kagenmarkt,
 3. FFW Friedenshof im Wohngebiet Friedenshof,
- sollen zukünftig auch bei ungünstiger Verkehrsbedingungen kurze Eintreffzeiten durch die Feuerwehren erzielt werden.

2.5 Fahrzeugkonzept der Feuerwehren

Der Gutachter hat aus externer Sicht die Fahrzeugausstattung in wesentlichen Zügen als bedarfsgerecht bestätigt. Es wird im Gutachten eine moderate Anpassung in Hinblick auf die Ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehr empfohlen.

- Es sollen alle Freiwilligen Feuerwehren mit einem Mannschaftstransportwagen (MTW) für nachrückende Kameraden und den internen Dienstablauf ausgestattet werden.
- Die FFW Altstadt soll an Stelle des vorhandenen Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wasser (TSF-W) mit einem Löschgruppenfahrzeug mit 1000 Liter Wasser (LF 10) ausgerüstet werden.
- Um die Einsatzlogistik für die Dekontamination im Katastrophenschutz Einsatz in der Feuerwehren zu verbessern, ist ein Zugfahrzeug-Dekontamination (Dekon P2) durch das Land M-V bei der FFW Altstadt vorgesehen.
- An allen drei Standorten ist jeweils ein Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF) zur Sicherstellung einer quantitativen Zubringung von Personal und Einsatztechnik unterzubringen.
- Das vorhandene Wechselladefahrzeug mit den entsprechenden Abrollbehältern verbleibt auf Grund der Einsatzlogistik und des Synergieeffektes am Standort der Berufsfeuerwehr/ Freiwillige Feuerwehr mit hauptamtlicher Wachbereitschaft.
- Zur Sicherstellung der Schutzziel-Definition sind die Freiwilligen Feuerwehren mit sogenannten Vorauslöschfahrzeugen (VLF) für den zuerst ausrückenden Trupp ausgerüstet worden.

Die einzelne Fahrzeugausstattung gliedert sich wie folgt:

1. Freiwillige Feuerwehr Altstadt

Ist-Fahrzeugbestand	Soll-Fahrzeugaufstellung
Kommandowagen (KdoW)	Kommandowagen (KdoW)
Vorauslöschfahrzeug (VLF)	Vorauslöschfahrzeug (VLF)
Löschgruppenfahrzeug (LF 8)	Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF)
Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser (TSF-W)	Löschgruppenfahrzeug (LF 10)
	Mannschaftstransportwagen (MTW)
Kreis- und Landesausstattung	
Löschgruppenfahrzeug- Kat.-schutz (LF 16-Kat)	Löschgruppenfahrzeug- Kat.-schutz (LF 16-Kat)
	Zugfahrzeug für Dekontamination (Dekon P2)
Dekontaminations-Anhänger (DKS-TA)	Dekontaminations-Anhänger (DKS-TA)

2. Freiwillige Feuerwehr Friedenshof

Ist-Fahrzeugbestand	Soll-Fahrzeugaufstellung
Kommandowagen (KdoW)	Kommandowagen (KdoW)
Vorauslöschfahrzeug (VLF)	Vorauslöschfahrzeug (VLF)
Löschgruppenfahrzeug (LF 8)	Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF)
	Tanklöschfahrzeug 3000 Ltr. (TLF 3000)
Rüstwagen	Rüstwagen
	Mannschaftstransportwagen (MTW)
Kreis- und Landesausstattung	
Löschgruppenfahrzeug- Kat.-schutz (LF 16-Kat)	

3. Berufsfeuerwehr

Ist-Fahrzeugbestand	Soll-Fahrzeugaufstellung
Kommandowagen (KdoW)	Kommandowagen (KdoW)
Einsatzleitwagen 1 (ELW 1)	Einsatzleitwagen 1 (ELW 1)
Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF)	Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF)
Drehleiterfahrzeug mit Korb (DLA (K) 23/12)	Drehleiterfahrzeug mit Korb (DLA (K) 23/12)
Wechseladefahrzeug (WLF)	Wechseladefahrzeug (WLF)
Abrollbehälter Gefahrgut	Abrollbehälter Gefahrgut
Abrollbehälter Atemschutz	Abrollbehälter Atemschutz
Abrollbehälter Ölbekämpfung	Abrollbehälter Ölbekämpfung
Abrollbehälter Ölsperren	Abrollbehälter Ölsperren
Abrollbehälter Hochwasser	Abrollbehälter Hochwasser
3 Abrollbehälter Gefahrenabwehr	3 Abrollbehälter Gefahrenabwehr
Abrollbehälter Schlauch	(Übergabe an FFW Altstadt)
Einsatzfahrzeug Tierrettung	Einsatzfahrzeug Tierrettung
Mannschaftstransportwagen (MTW)	Mannschaftstransportwagen (MTW)
Kreis- und Landesausstattung	
Einsatzleitwagen 2- Kat.-schutz (ELW2-Kat)	Einsatzleitwagen 2- Kat.-schutz (ELW2-Kat)
Mehrzweckboot mit Trailer (MZB)	Mehrzweckboot mit Trailer (MZB)

Mithin ist mittel- bis langfristig die Erneuerung Fahrzeugausstattung erforderlich.

Der Fahrzeugbestand der Feuerwehren hat ein sehr hohes Nutzungsalter von 15 bis zu über 20 Jahren erreicht. Dieser Zustand ist dem sehr engen Finanzrahmen der Hansestadt Wismar geschuldet. Gegenwärtig sind Haushaltsmittel für die Ersatzbeschaffung der vorhandenen Drehleiter mit Korb (DLA (K) 23/12) – Erstzulassung 1992 – eingestellt, die Ausschreibung abgeschlossen und die Auftragsvergabe ist nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft im Mai 2014 möglich.

Weitere Maßnahmen zur Beschaffung von zwei Hilfeleistungslöschfahrzeuge sind in Vorbereitung und werden in Kürze ausgeschrieben.

2.6 Umwandlungsschritte

Nach § 2 Absatz 1 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V (BrSchG M-V) haben die Gemeinden als Aufgaben des eigenen Wirkungskreises den abwehrenden Brandschutz und die Technische Hilfeleistung in ihrem Gebiet sicherzustellen. Sie haben dazu insbesondere eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige öffentliche Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen. Lediglich Städte mit mehr als 80.000 Einwohnern müssen eine Berufsfeuerwehr als gemeindliche Einrichtungen aufstellen, andere Städte können dies tun (§ 8 Absatz 1 BrSchG M-V). Das Vorhalten einer Berufsfeuerwehr stellte für die Hansestadt Wismar mithin seit jeher eine freiwillige Leistung dar. Diese war der Situation der Bausubstanz in der Hansestadt Wismar und der Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehren in der Stadt geschuldet.

An das Vorhalten einer Berufsfeuerwehr knüpfen sich jedoch auch Qualitätsstandards. Nach der Feuerwehr-Mindest-Stärken-Vorschrift sind Berufsfeuerwehren mindestens wie Schwerpunktfeuerwehren auszurüsten. Es ist ein Personalbestand von mindestens 38 Mitgliedern erforderlich, der sich gliedert in

- 1 Wehrführer
- 1 Stellvertreter des Wehrführers
- 36 aktive Feuerwehrmitglieder.

Mit der Verbesserung der Brandsicherheit, beispielsweise in der historischen Altstadt sowie durch die deutliche Steigerung der Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehren, muss auch die Frage neu erwogen werden, wie eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige öffentliche Feuerwehr ausgestaltet sein muss. Denn, maßgeblich für den Brandschutz ist die Umsetzung der Schutzziele, auf die Frage, ob diese durch Freiwillige Feuerwehren oder durch die Berufsfeuerwehr sichergestellt werden, kommt es nicht an.

Nach § 9 Absatz 4 BrSchG M-V können Gemeinden in Freiwilligen Feuerwehren feuerwehrtechnisches Personal hauptamtlich beschäftigen. Eine solche Regelung ist auch den anderen Brandschutzgesetzen in anderen Bundesländern nicht fremd. Anders als in Mecklenburg-Vorpommern wird beispielsweise in Schleswig-Holstein oder in Sachsen-Anhalt von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Freiwillige Feuerwehren mit hauptamtlichen Kräften zu bilden.

Das Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern wies uns mit Schreiben vom 27.06.2012 auf die Anwendung des § 114 Landesbeamtengesetz hin, wonach die besonderen Vorschriften unter anderem für die Altersgrenzen und der freien Heilfürsorge von der Zugehörigkeit der Beamten zu einer Berufsfeuerwehr abhängig ist.

Eine solche Regelung halten wir für absolut inakzeptabel. Denn die Belastungen psychischer und physischer Natur sind für Feuerwehrbeamte in einer Freiwilligen Feuerwehr mit hauptamtlicher Wachabteilung nicht anders als für Feuerwehrbeamte in einer Berufsfeuerwehr. Daher wird beispielsweise auch in § 113 Landesbeamtengesetz Schleswig-Holstein nicht unterschieden. Da dies in Mecklenburg-Vorpommern indes der Fall ist, versuchen wir auf allen politischen Ebenen im Zuge der diskutierten Änderung des Brandschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern auch eine Änderung des § 114 Landesbeamtengesetz M-V zu bewirken, die eine Gleichstellung von Beamten der Berufsfeuerwehren mit Beamten der hauptamtlichen Kräfte in Freiwilligen Feuerwehren mit hauptamtlicher Wachabteilung vorsieht. Denn wir sind der Auffassung, dass die jetzigen Beamten der Berufsfeuerwehr durch eine ins Auge gefasste Umwandlung in ihrem Status nicht schlechter gestellt werden sollten. Daher wird die Umwandlung auch unter eine Bedingung gestellt. Bedingung für die Umwandlung ist also die Änderung des § 114 Landesbeamtengesetz M-V. Wir gehen davon aus, dass bis Ende 2015 das neue Brandschutzgesetz in Kraft gesetzt sein wird und mit ihm auch eine Änderung des § 114 Landesbeamtengesetz M-V erfolgt. Sollte dies nicht der Fall sein, müsste unter Berücksichtigung der Haushaltslage der Hansestadt Wismar über die Sache neue befunden werden.

Maßnahmeplan

Zur Erfüllung der Schutzziele für die Hansestadt Wismar sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

1. Schutzzieldefinition

Die in der Anlage 3 formulierten Schutzzielvorgaben gelten als Grundlage der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr in den Bereichen abwehrender Brandschutz und Technischer Hilfeleistung. Mit Beschluss der Schutzzieldefinition wird der Beschluss der Bürgerschaft aus der 30. Sitzung am 29. März 2007 zu den Schutzzielvorgaben (Drucksache 0356-30/07) aufgehoben.

2. Einheiten der Feuerwehren

Auf Grundlage der Empfehlungen des Gutachtens Luelf & Rinke sind für die Sicherstellung der Aufgaben im abwehrenden Brandschutz und der technischen Hilfeleistung in der Hansestadt Wismar drei leistungsfähige öffentliche Feuerwehren aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen.

Die Feuerwehren sind gegliedert in der Freiwilligen Feuerwehr Altstadt, der Freiwilligen Feuerwehr Friedenshof und der Berufsfeuerwehr / zukünftig Freiwillige Feuerwehr mit hauptamtlicher Wachbereitschaft.

Die Umwandlung der Berufsfeuerwehr in eine Freiwilligen Feuerwehr mit hauptamtlichen Wachbereitschaft erfolgt nach Änderung der gesetzlichen Grundlagen im Gesetz über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für MV sowie dem Beamten-gesetz für das Land MV. Bedingung für die Aufhebung der Berufsfeuerwehr ist also die Erhaltung der freien Heilfürsorge und der privilegierten Pensionsgrenze für die gegenwärtig aktiven Berufsfeuerwehrbeamten. Dabei wird davon ausgegangen, dass bis Ende 2015 entsprechende Regelungen im Brandschutzgesetz MV wie auch im Landesbeamten-gesetz MV umgesetzt wurden. Sollte dieses nicht der Fall sein, wird ein neuer Bürgerschaftsbeschluss herbeigeführt.

3. Unterbringung der Feuerwehren

Für die Freiwillige Feuerwehr Altstadt, gegenwärtige Unterbringung am Standort der Berufsfeuerwehr, ist im Stadtteil Kagenmarkt, Philosophenweg / Ecke Professor Frege Straße ein Neubau eines Gerätehauses nach den geltenden Technischen Regeln und den dazugehörigen Unfallverhütungsvorschriften zu errichten.

Für die zukünftige Freiwillige Feuerwehr mit hauptamtlicher Wachbereitschaft ist mittelfristig ein Neubau eines Feuerwehrgerätehauses in Nähe der Altstadt im Stadtteil Wismar West, innerhalb des Territoriums der Werftstraße und dem Schiffbauerdamm zu planen und zu errichten oder aber das Betriebsgelände des EVB zu nutzen.

4. Fahrzeugkonzept der Feuerwehren

Zur Erfüllung der Aufgaben im abwehrenden Brandschutz und der technischen Hilfeleistung, sind die drei Feuerwehren gemäß den Empfehlungen des Gutachtens Luelf & Rinke zur Überprüfung des Brandschutzbedarfsplans 2005 entsprechend der finanziellen Leistungsfähigkeit der Hansestadt Wismar auszustatten.

Schutzzieldefinition 1

„Kritischer Wohnungsbrand“ 1

Objekt:

Mehrfamilienhaus in geschlossener Bauweise und enge bauliche Verhältnisse in der historischen Altstadt sowie in den angrenzenden Stadtteilen im Radius zur Altstadt von 2 Kilometern

Szenario:

Zimmerbrand im 1. oder 2. Obergeschoss insbesondere mit „Hinterhofproblematik“.

Funktionen innerhalb einer Eintreffzeit von 10 Minuten (ETZ 1)

Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF)

1 Funktion Gruppenführer Führt die Staffel im Einsatz
1 Funktion Maschinist: Bedienung des Fahrzeugs und Pumpen, Atemschutzdokumentation
2 Funktionen Trupp 1: Menschenrettung, Innenangriff über Treppenraum

Hubrettungsfahrzeug (HuRF)

2 Funktionen Trupp 2: Schnellangriff über Drehleiter/ tragbare Leiter

Vorausfahrzeug (VF)

2 Funktionen Ergänzungstrupp: Sicherheitstrupp/ Unterstützung für tragbare Leiter

Einsatzleitwagen (ELW 1)

1 Funktion Zugführer Einsatzleiter

9 Funktionen sollen innerhalb von 10 Minuten nach Eingang der Alarmierung die Einsatzstelle erreichen.

Funktionen innerhalb einer Eintreffzeit von 13 Minuten (ETZ 2)

Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF)

1 Funktion Gruppenführer Führt die Gruppe im Einsatz
1 Funktion Maschinist: Bedienung des Fahrzeugs und Pumpen, Atemschutzdokumentation
2 Funktionen Trupp 3: Brandbekämpfung/ Unterstützung Menschenrettung
2 Funktionen Trupp 4: Sicherheitstrupp / Wasserversorgung

6 weitere Funktionen sollen innerhalb von 13 Minuten nach Eingang der Alarmierung die Einsatzstelle erreichen.

Gesamt sollen an der Einsatzstelle 15 Funktionen vorhanden sein.

Es wird ein Erreichungsgrad von 80 Prozent angestrebt.

Schutzziel-Definition 2

„Kritischer Wohnungsbrand“ 2

Objekt:

Einfamilienhaus/ Reihenhaushaus in offener Bauweise und gute bauliche Verhältnisse.

Szenario:

Zimmerbrand im 1. Obergeschoss

Funktionen innerhalb einer Eintreffzeit von 10 Minuten (ETZ 1)

Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF)

1 Funktion Gruppenführer	Führt die Staffel im Einsatz
1 Funktion Maschinist:	Bedienung des Fahrzeugs und Pumpen, Atemschutzdokumentation
2 Funktionen Trupp 1:	Menschenrettung, Innenangriff über Treppenraum oder tragbare Leiter

Vorausfahrzeug (VF)

2 Funktionen Ergänzungstrupp: Sicherheitstrupp

6 Funktionen sollen innerhalb von 10 Minuten nach Eingang der Alarmierung die Einsatzstelle erreichen.

Funktionen innerhalb einer Eintreffzeit von 12 Minuten (ETZ 2)

Einsatzleitwagen (ELW 1)

1 Funktion Zugführer Einsatzleiter

7 Funktionen sollen innerhalb von 12 Minuten nach Eingang der Alarmierung die Einsatzstelle erreichen.

Funktionen innerhalb einer Eintreffzeit von 15 Minuten (ETZ 3)

Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF)

1 Funktion Gruppenführer	Führt die Staffel im Einsatz
1 Funktion Maschinist:	Bedienung des Fahrzeugs und Pumpen, Atemschutzdokumentation
2 Funktionen Trupp 3:	Brandbekämpfung/ Unterstützung Menschenrettung
2 Funktionen Trupp 4:	Sicherheitstrupp/ Wasserversorgung

6 weitere Funktionen sollen innerhalb von 15 Minuten nach Eingang der Alarmierung die Einsatzstelle erreichen.

Gesamt sollen an der Einsatzstelle 13 Funktionen vorhanden sein.

Es wird ein Erreichungsgrad von 80 Prozent angestrebt.

*Schutzzielvorgaben für die Hansestadt Wismar (Soll-Struktur)**Schutzziel Brandbekämpfung:*

Die Löscheinheit der Berufsfeuerwehr soll täglich 24 Stunden mit sieben Einsatzkräften die Einsatzstelle innerhalb von zehn Minuten nach Eingang der Alarmierung erreichen.

Die Löscheinheit der Berufsfeuerwehr wird in dieser Zeit durch eine Unterstützungseinheit der Freiwilligen Feuerwehr verstärkt, die mit mindestens sechs Funktionen innerhalb von zehn Minuten nach Eingang der Alarmierung die Einsatzstelle erreichen soll.

- Es wird ein Erreichungsgrad von zirka 90 Prozent angestrebt. -

Schutzziel Technische Hilfeleistung:

Die Rüstereinheit (2 bis 7 Einsatzkräfte) der Berufsfeuerwehr soll die Einsatzstelle zu jeder Tages- und Nachtzeit innerhalb von zehn Minuten nach Eingang der Alarmierung erreichen. Gleichzeitig soll die Freiwillige Feuerwehr mit einer Unterstützungseinheit innerhalb von zehn Minuten nach Eingang der Alarmierung die Einsatzstelle erreichen.

- Es wird ein Erreichungsgrad von zirka 90 Prozent angestrebt. -

Schutzziel Gefahrstoffbekämpfung:

Die Löscheinheit der Berufsfeuerwehr – wie bei der Brandbekämpfung – soll die Einsatzstelle zu jeder Tages- und Nachtzeit innerhalb von zehn Minuten nach Eingang der Alarmierung erreichen. Diese wird durch zwei Gruppen – zu je neun Einsatzkräften – der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb von 15 Minuten nach Eingang der Alarmierung verstärkt.

- Es wird ein Erreichungsgrad von zirka 90 Prozent angestrebt. -

Schutzziel Notfallrettung:

Die Hansestadt Wismar setzt das Schutzziel des Rettungsdienstgesetzes M-V um: Innerhalb des Rettungsdienstbereiches der Hansestadt Wismar ist dafür vorgesehen, dass ein geeignetes Rettungsmittel jeden an einer Straße gelegenen Notfallort in der Regel innerhalb einer Hilfsfrist von 10 Minuten nach Eingang der Alarmierung erreicht.

Schutzziel Katastrophenschutz/Ziviler Bevölkerungsschutz:

Der Katastrophenschutz in der Hansestadt Wismar hat dafür Sorge zu tragen, dass geeignete planerische Vorbereitungen für Großschadenslagen und Katastrophen getroffen werden, die die Katastrophenabwehrleitung und die Einsatzkräfte in die Lage versetzen, derartigen Schadenslagen wirksam zu begegnen.

Personell und technisch soll der Katastrophenschutz gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Neuorganisation des Katastrophenschutzes in Mecklenburg-Vorpommern vom 17. Januar 1997 ausgestattet werden (AmtsBl. M-V 1997 Nr. 5, S. 80).

Freiwillige Feuerwehr Friedenshof
Wehrführer Stephan Hoffmann

Freiwillige Feuerwehr Altstadt
Wehrführer Mathias Meschkat

KOPIE

32.0 Ordnungsamt Wismar

Amtsleiter
Herr Brosig

Ordnungsamt - Abt. Brandschutz -		
Eing. 03. JULI 2014		
32.51	32.52	32.53

Stellungnahme Maßnahmeplan/ Schutzzieldefinition

Sehr geehrter Herr Brosig,

Wismar, 01.07.2014

Wir, die Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehren Altstadt und Friedenshof betrachten den Maßnahmeplan mit der beinhaltenden Schutzzieldefinition, als eine starke Verbesserung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in der Hansestadt Wismar.

1. Schutzzieldefinition

Die Schutzzieldefinition ist eine notwendige Vorgabe, welche erklärt, wie viele Einheiten, in welcher Stärke und in einer vorgegebenen Zeit an der Einsatzstelle, nach Eingang des Alarms, eintreffen.

Dieses halten wir für absolut sinnvoll, da die Kräfte der Berufsfeuerwehr/ hauptamtliche Wachbereitschaft den Innenangriff bei einem Brand (kritischer Wohnungsbrand), nach Feuerwehrdienstvorschrift 7, erst mit einem Sicherheitstrupp einleiten können, welcher nach dieser Schutzzieldefinition mit zwei Einsatzkräften in der Eintreffzeit von 10 Minuten durch die Freiwillige Feuerwehr sichergestellt wird. Weiterführend erreicht ein Löschfahrzeug der Freiwilligen Feuerwehr mit sechs Einsatzkräften die Einsatzstelle in 13 bzw. 15 Minuten.

Die Freiwillige Feuerwehr hat in der Erprobungsphase von September 2012 bis Ende 2013 gezeigt, dass diese Zeiten mit einem Erreichungsgrad von 79 bis 82 Prozent eingehalten werden.

Des Weiteren bestreiten die Freiwilligen Feuerwehren nachweislich seit dem Jahr 2000 diese Art der Einsätze zusammen mit der Berufsfeuerwehr, wodurch eine intensive und starke Zusammenarbeit entstanden ist. In dieser Zeit haben wir mit durchschnittlich 15 Einsatzkräften, rückblickend bis zum Jahr 2000, mehr als das laut Schutzzieldefinition notwendige Personal gestellt.

2. Einheiten der Feuerwehren

Die Einheiten der Feuerwehren in der Hansestadt Wismar sind derzeit gegliedert in eine Berufsfeuerwehr und zwei leistungsstarke und hervorragend ausgebildete Freiwillige Feuerwehren. Dem Maßnahmeplan nach soll die Berufsfeuerwehr in eine Freiwillige Feuerwehr mit hauptamtlicher Wachbereitschaft umgewandelt werden. Tatsache ist, dass dann in der Hansestadt Wismar weiterhin drei öffentliche Feuerwehren eingesetzt werden, eine davon mit einer 6 Mann starken, 24 Stunden Wachbereitschaft, welche durch die Freiwilligen Feuerwehren unterstützt wird.

Damit ist der abwehrende Brandschutz und die technische Hilfeleistung sichergestellt.

Des Weiteren halten wir die freie Heilfürsorge und die privilegierte Pensionsgrenze für die derzeit aktiven Berufsfeuerwehrbeamten für notwendig.

KOPIE

3. Unterbringung der Feuerwehren

Das Gebäude der zukünftigen Freiwilligen Feuerwehr mit hauptamtlicher Wachbereitschaft und der Freiwilligen Feuerwehr Altstadt befindet sich, durch erhebliche bauliche Mängel, in einem desolaten Zustand, entspricht nicht den geltenden Technischen Regeln und der Unfallverhütungsvorschriften. Daher sind der im Maßnahmenplan angestrebte Neubau eines Gerätehauses am Kagenmarkt für die FFW Altstadt und der mittelfristig geplante Neubau der Freiwilligen Feuerwehr mit hauptamtlicher Wachbereitschaft in der Nähe der Altstadt zwingend erforderlich.

Das Feuerwehrgebäude der Freiwilligen Feuerwehr Friedenshof befindet sich in einem guten Zustand.

Des Weiteren bestätigen wir, durch die 3- Wachen- Standortstruktur, eine Verbesserung der Gebietsabdeckung in der Hansestadt Wismar, wodurch kurze Eintreffzeiten erzielt werden, welche wiederum den Erreichungsgrad der Schutzzieldefinition erhöht.

4. Fahrzeugkonzept der Feuerwehren

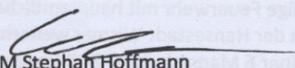
Um den kommunalen Brandschutz und die technische Hilfeleistung in der Hansestadt Wismar sicherzustellen, sind die Feuerwehren mit den Einsatzfahrzeugen laut Fahrzeugkonzept der Vorlage auszustatten.

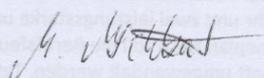
Die Freiwilligen Feuerwehren sind eine wichtige Stütze im abwehrenden Brandschutz der Hansestadt Wismar, welche ihren Personalbestand in den letzten 10 Jahren mit ca. 90 Kameraden halten. Der Ausbildungsstand hat ein hervorragendes Niveau, welches durch ständige Aus- und Fortbildungen erhöht wird. Wir zeigen, dass wir zu jeder Zeit nicht nur einsatzbereit sind, sondern auch mehr als das notwendige Personal laut Schutzzieldefinition stellen.

Wir leisten sehr gute Öffentlichkeitsarbeit, durch Besuche an Kindertagesstätten, Schulen und Veranstaltungen.

Unsere Jugendarbeit ist ausgezeichnet und stellt, mit derzeit ca. 60 Jugendfeuerwehrkameraden, das zukünftige Personal der Freiwilligen Feuerwehren.

Mit kameradschaftlichen Grüßen


OBM Stephan Hoffmann
Wehrführer FFW Friedenshof


OBM Mathias Meschat
Wehrführer FFW Altstadt

32 Ordnungsamt
32.5 Abt. Brandschutz
- Personalrat -

Wismar, den 16.07.2014

**Stellungnahme des Personalrates der Berufsfeuerwehr der Hansestadt Wismar zum
Maßnahmenplan und Schutzzieldefinition zur Umsetzung in der Hansestadt Wismar auf
Grundlage der Überprüfung des Brandschutzbedarfsplans**

1. Schutzzieldefinition

Die in der Schutzzieldefinition dargestellte Variante, dass innerhalb von 10 Minuten 9 Funktionen nach Alarmierung an der Einsatzstelle eintreffen, unterstützen und befürworten wir. Dieses hat sich seit dem Beginn der Erprobung im September 2012 bewährt und wird ja seit dem auch praktiziert. Dieser 9 Funktionen setzen sich aus 7 Kollegen der Berufsfeuerwehr und 2 Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr zusammen. Die neue Schutzzieldefinition beinhaltet keine Benennung der Funktionen von Berufsfeuerwehr und Freiwillige Feuerwehr. Der Personalrat hält an dieser aktuellen- und bewährten Variante fest. Aus diesem Grund wurden ja auch 2 Vorausfahrzeuge für die Freiwilligen Feuerwehren beschafft, damit 2 Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb von 10 Minuten die Einsatzstelle erreichen können, um den Sicherheitstrupp für die Kräfte der Berufsfeuerwehr zu stellen.

2. Einheiten der Feuerwehren

Zurzeit besetzen 7 Kollegen der Berufsfeuerwehr 7 Funktionen in 24 Stunden Wachbereitschaft. Diese Funktionen setzen sich wie folgt zusammen:

1 Berufsfeuerwehrmann des gehobenen Dienstes als Einsatzleitdienst / Zugführer auf einem Einsatzleitwagen

4 Berufsfeuerwehrmänner des mittleren Dienstes auf einem Hilfeleistungslöschfahrzeug

2 Berufsfeuerwehrmänner des mittleren Dienstes auf der Drehleiter.

Zusammen mit den 2 Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr auf dem Vorausfahrzeug bilden sie eine Einheit entsprechend der Schutzzieldefinition. Das ist eine Variante, die sich bewährt hat und den Brandschutz und die Hilfeleistung in der Hansestadt Wismar sicherstellt.

Eine Absenkung der Wachbereitschaft auf 6 Kollegen der Berufsfeuerwehr in 24 Stunden Wachbereitschaft wird seitens des Personalrates nicht unterstützt. Unserer Meinung nach, bedarf es für eine weitere Überprüfung der Personalstärke, die Änderungen des Gesetzes über den Brandschutz und die Technische Hilfeleistung durch die Feuerwehren für das Land Mecklenburg-Vorpommern und den dazugehörigen Verordnungen abzuwarten. Eine organisatorische- und einsatztaktische Planung ist derzeit noch nicht möglich.

Wir als Personalrat befürworten, dass seitens der Hansestadt Wismar bei einer eventuellen Umwandlung der Berufsfeuerwehr in eine Freiwillige Feuerwehr mit hauptamtlicher Wachbereitschaft an der freien Heilfürsorge und der privilegierten Pensionsgrenze festgehalten wird.

3. Unterbringung der Feuerwehren

Die Gebäude, in denen zurzeit die Berufsfeuerwehr und die Freiwillige Feuerwehr Altstadt untergebracht sind, befinden sich in einem desolaten Zustand. Durch erhebliche bauliche Mängel entsprechen die baulichen Anlagen nicht den geltenden technischen Bestimmungen und den Unfallverhütungsvorschriften.

Wir befürworten es, dass ein neues Gerätehaus für die Freiwillige Feuerwehr Altstadt am Kagenmarkt gebaut wird und dass es Bemühungen gibt, einen neuen Standort für die Berufsfeuerwehr zu finden.

4. Fahrzeugkonzept der Feuerwehren

Das dargestellte Fahrzeugkonzept wird seitens des Personalrates unterstützt. Wir begrüßen es sehr, dass damit eine konstruktive Planung von Neubeschaffungen der Fahrzeuge ermöglicht wird, um den Brandschutz und die Hilfeleistung in der Hansestadt Wismar langfristig sicher zu stellen.

5. Umwandlungsschritte

Es ist angedacht die Personalstärke der Berufsfeuerwehr mit steigender Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr und die Verbesserung der Baulichen Sicherheit der Altstadt weiter zu reduzieren. Wir finden, dass es in den vergangenen 25 Jahren schon eine deutliche Reduzierung erfolgt ist. Es wurde also schon auf diese Veränderungen ausreichend reagiert. Andererseits ist die Hansestadt Wismar in den vergangenen Jahren zum zweit größten Industriestandort in Mecklenburg-Vorpommern gewachsen. Auch diese Werte bedarf es doch zu schützen. Eine weitere Absenkung des hauptamtlichen Personals kann unserer Meinung nach nicht unterstützt werden, um den Brandschutz und die Hilfeleistung in der Hansestadt Wismar sicher zu stellen.

Eine Planung der künftigen Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr ist nach unserer Ansicht nicht möglich. Die Kameraden leisten ihre Arbeit in der Feuerwehr ehrenamtlich. Das kann man nicht genug honorieren. Doch der Arbeitsplatz und die Familie haben sicherlich Priorität. Eine Berufsfeuerwehr ist nach Feuerwehr-Mindeststärken-Vorschrift zurzeit noch an eine Stärke von 38 Mitgliedern gebunden. Ob das nach Änderung der gesetzlichen Grundlagen immer noch der Fall ist, muss abgewartet werden.

Eine Absenkung der Personalstärke auf 33 Kollegen können wir nicht unterstützen. Unabhängig von den vorher beschriebenen Gründen, sollte doch auch die Hansestadt Wismar an dem Erhalt von Arbeitsplätzen interessiert sein. Zumal eine finanzielle Einsparung aufgrund gleicher materieller Sicherstellung für drei Feuerwehren nicht ersichtlich ist. Auch bei den Personalkosten wäre auf Grund von Strafzahlungen für nicht wieder besetzte Planstellen, Besoldungsanpassungen und zu zahlender Versorgungsaufwendungen mittelfristig keine Kostenersparung zu erkennen.

6. Schlussbemerkung

Die beschriebene Schutzzieldefinition und der Maßnahmenkatalog werden von unserer Seite im vollen Maße begrüßt und unterstützt. Eine Personalabsenkung der Berufsfeuerwehr ist für uns nicht tragbar.

Wir stellen fest, dass die Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in der Hansestadt Wismar nur mit einer schlagkräftigen Berufsfeuerwehr und einer leistungsfähigen Freiwilligen Feuerwehr möglich ist. Eine bessere Zusammenarbeit der drei Feuerwehren würden wir sehr gerne anstreben.


Dirk Sawiaczinski
stellv. Personalratsvorsitzender

Vorlage**Nr.:****VO/2014/0950**Federführend:
13.3 Tourismuszentrale

Status: öffentlich

Datum: 17.07.2014

Beteiligt:
I Bürgermeister
III Senator
1 Büro der Bürgerschaft
10 AMT FÜR ZENTRALE DIENSTE
10.4 Abt. Personal und Organisation
10.5 Abt. Recht und Vergabe
13 AMT FÜR WELTERBE, TOURISMUS UND KULTUR
20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG
20.3 Abt. Kommunale Steuerangelegenheiten

Verfasser:

**Entgeltordnung der Hansestadt Wismar für geführte Turmbesteigungen
des St.-Marien-Kirchturmes**

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich		Finanzausschuss	Vorberatung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt die als Anlage 1 beigefügte Entgeltordnung für geführte Turmbesteigungen des St.-Marien-Kirchturmes

Begründung:

Nachdem nun seit 01. Mai 2014 die Aufzugsanlage in St. Georgen kostenpflichtig von Besuchern genutzt werden kann, wird eine einheitliche Entgeltregelung für alle Ausstellungsstandorte angestrebt. Diese soll im nächsten Schritt (ab 01. September 2014) die beiden Standorte Rathauskeller und St. Marien inkludieren und perspektivisch per 01. Januar 2015 auch die öffentliche Stadtführung. Ziel soll es sein, ab 2015 ein Kombiticket anbieten zu können, welches alle genannten Leistungen beinhaltet.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
X	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

**1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt**

Produktkonto /Teilhaushalt:	57501.431900 0	Ertrag in Höhe von	20.000,00 €
Produktkonto /Teilhaushalt:	57501.523200 0	Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

X	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

X	neu
X	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

- Anlage 1 Entgeltordnung geführte Turmbesteigungen St. Marien
- Anlage 2 Kostendarstellung geführte Turmbesteigungen St. Marien
- Kalkulation Turmbesteigung St. Marien

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)



Entgeltordnung der Hansestadt Wismar für geführte Turmbesteigungen des St.-Marien-Kirchturmes

Stand: 16.07.2014

Präambel

Aufgrund des § 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 28. August 2014 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Der Kirchturm von St. Marien ist im Rahmen des Besuchs der dort untergebrachten Ausstellung und zur Teilnahme an geführten Turmbesteigungen] eine öffentliche Einrichtung. Das Nutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet. Es entsteht nach Maßgabe der folgenden Vorschriften, die diesem zugrunde liegen.

§ 2

Grundsätze der Entgelterhebung, zahlungspflichtige Personen, Fälligkeit

- (1) Die Hansestadt Wismar erhebt für die geführte Turmbesteigung des Kirchturmes von St. Marien Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung.
- (2) Zur Zahlung der Entgelte ist verpflichtet, wer die geführte Turmbesteigung in Anspruch nimmt. Mehrere Zahlungspflichtige haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Das Vertragsverhältnis und die Entgeltspflicht entstehen mit dem Betreten des Treppenbereiches zum Aufgang auf den Kirchturm.
- (4) Die Entgelte werden mit dem Beginn der Nutzung des Treppenbereiches im Kirchturm, spätestens nach Ende der geführten Turmbesteigung fällig. Unmittelbar vor Beginn der tatsächlichen Benutzung kann die Hansestadt Wismar zur Sicherung ihrer Ansprüche Vorauszahlungen in Höhe des für die vorgesehene Benutzung entstehenden Entgeltanspruches verlangen.

§ 3

Entgelthöhe

- (1) Die Entgelte für die einmalige Teilnahme an der geführten Turmbesteigung des Kirchturmes von St. Marien sind wie folgt zu entrichten:

	Entgelttatbestand	Entgelthöhe pro Person
1.	Erwachsene	3,00 €
2.	Schüler, Direktstudenten, Auszubildende und schwerbehinderte Menschen Ermäßigungen werden nur gegen Vorlage des entsprechenden Ausweises gewährt.	2,00 €
3.	Kinder bis 6 Jahre Die Begleitung durch einen Erwachsenen ist erforderlich.	entgeltfrei

- (2) In den in dieser Entgeltordnung festgesetzten Entgelten ist die Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung und der jeweils geltenden Höhe enthalten.
- (3) Auf Antrag der zahlungspflichtigen Person kann die Hansestadt Wismar ein ermäßigtes Entgelt erheben oder von der Erhebung ganz absehen, wenn eine Entgeltermäßigung aus Billigkeitsgründen angebracht erscheint. Das Gleiche gilt im Fall der geführten Turmbesteigung des Kirchturmes von St. Marien im besonderen öffentlichen Interesse.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.09.2014 in Kraft.

Wismar,

Thomas Beyer
Bürgermeister

Kostendarstellung zur Entgeltordnung

Geführte Turmbesteigung des Kirchturms von St. Marien

1. Höhe des Eintrittsentgeltes

Nachdem nun seit 01. Mai 2014 die Aufzugsanlage in St. Georgen kostenpflichtig von Besuchern genutzt werden kann, wird eine einheitliche Entgeltregelung für alle Ausstellungsstandorte angestrebt. Diese soll im nächsten Schritt (ab 01. September 2014) die beiden Standorte Rathauskeller und St. Marien inkludieren.

2. Ermittlung der laufenden Betriebskosten für 2014

Alle angesetzten Kostenfaktoren beruhen auf Größen von Kostenangeboten bzw. sind Schätzwerte, da es sich um eine Neuinvestition handelt.

2.1. Tatsächlicher Aufwand

Entsprechend der Anlage „Kalkulation Rathauskeller“ ergeben sich geschätzte Gesamtkosten von 80.575,98 €

Anlage 1, Kalkulation zur Entgeltordnung für die Turmbesteigung des Kirchturms von St. Marien

3. Geschätzte Einnahmen

Die geschätzten Einnahmen errechnen sich auf Grundlage der geplanten Eintrittsgelder

Erwachsene	3,00 €
Ermäßigt	2,00 €
<small>Schüler, Studenten, Auszubildende, schwerbehinderte Menschen und Reisegruppen ab 15 zahlenden Personen</small>	
Kinder bis 6 Jahre	entgeltfrei

und der hochgerechneten erwarteten Besucherzahlen. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Besucher zu 70% Vollzahler und 30% Zahler sind.

	2014	
(122 Öffnungstage)	Besucher	Einnahmen
Turmbesteigung St. Marien	8.000	22.000,00 €
	Besucher pro Tag	
	65,6	

Die Erhebung kostendeckender Entgelte ist unvertretbar, wenn dies zur Folge hätte, dass der Zweck der öffentlichen Einrichtung dadurch unerreichbar wäre. Das ist vorliegend der Fall, daher werden die unter Ziffer 3 genannten Entgelte angesetzt.

4. Weitere Entwicklung

Perspektivisch werden per 01. Januar 2015 die Entgelte für die öffentlichen Stadtführungen angepasst. Ziel soll es sein, zu diesem Zeitpunkt auch ein Kombiticket anbieten zu können, welches folgende Leistungen beinhaltet:

- Aussichtsplattform St. Georgen
- Besuch der Ausstellung im Rathauskeller
- Geführte Turmbesteigung des Kirchturms von St. Marien
- Öffentliche Stadtführung

Kosten

Personalkosten	pro Monat, netto	pro Monat, brutto	
Kostenangebot Wachdienst pro Person	3.252,66 €	3.870,67 €	
Zeitraumen: 01.09.-31.12.14 (4 Monate)			
Personalkosten 2014 für 3 Mitarbeiter	39.031,92 €	46.447,98 €	
Betriebskosten	per anno, netto	per anno, brutto	beinhaltet Kosten für:
Betriebskosten	23.315,13 €	27.745,00 €	Strom, Reinigung, Wasser, Heizung etc.
Abschreibungen	25.305,04 €	30.113,00 €	
	48.620,17 €	57.858,00 €	
Kosten 01.09.-31.12.2014	16.206,72 €	19.286,00 €	
tatsächlicher Aufwand	55.238,64 €	65.733,98 €	

Verwaltungskosten	per anno	2014 (4 Monate)
interne Personalkosten, anteilig (65% E6)	20.995,00 €	6.998,33 €
interne Personalkosten, anteilig (30% E5)	12.330,00 €	4.110,00 €
interne Personalkosten, anteilig (5% A12)	3.780,00 €	1.260,00 €
Pauschale Verwaltungsgemeinkosten von 20%	7.421,00 €	2.473,67 €
Verwaltungskosten insgesamt	21194,47	14.842,00 €

geschätzte Kosten insgesamt **80.575,98 €**

geplante Eintrittsgelder

Erwachsene	3,00 €
ermäßigt	2,00 €
Schüler, Studenten, Auszubildende und Behinderte	

Die wesentlichen Kostenfaktoren beruhen auf Schätzwerten bzw. basieren auf Größen von Kostenangeboten. Es ist zwingend erforderlich, die realen Zahlen nach dem ersten Betriebsjahr erneut zu bewerten und dann zu ermitteln, ob die Entgelte für die Nutzung entsprechend modifiziert werden müssen.

Vorlage**Nr.:****VO/2014/0951**

Federführend:
13.3 Tourismuszentrale

Status: öffentlich

Datum: 17.07.2014

Beteiligt:
I Bürgermeister
III Senator
1 Büro der Bürgerschaft
10 AMT FÜR ZENTRALE DIENSTE
10.4 Abt. Personal und Organisation
10.5 Abt. Recht und Vergabe
13 AMT FÜR WELTERBE, TOURISMUS UND KULTUR
20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG
20.3 Abt. Kommunale Steuerangelegenheiten

Verfasser: Berlin, Ute

<p>Entgeltordnung der Hansestadt Wismar für den Besuch der Ausstellung im Rathauskeller</p>
--

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich		Finanzausschuss	Vorberatung

Beschlussvorschlag:

1. Die Bürgerschaft hebt den Bürgerschaftsbeschluss 0103-06/09, bestätigt durch Drucksache 0372-21/11 auf.
2. Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschliesst die als Anlage 1 beigefügte Entgeltordnung für den Besuch der Ausstellung im Rathauskeller

Begründung:

Nachdem nun seit 01. Mai 2014 die Aufzugsanlage in St. Georgen kostenpflichtig von Besuchern genutzt werden kann, wird eine einheitliche Entgeltregelung für alle Ausstellungsstandorte angestrebt. Diese soll im nächsten Schritt (ab 01. September 2014) die beiden Standorte Rathauskeller und St. Marien inkludieren und perspektivisch per 01. Januar 2015 auch die öffentliche Stadtführung. Ziel soll es sein, ab 2015 auch ein Kombiticket anbieten zu können, welches alle genannten Leistungen beinhaltet.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
X	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	57501.431900 0	Ertrag in Höhe von	20.000,00 €
Produktkonto /Teilhaushalt:	57501.523200 0	Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

X	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

X	neu
X	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

- Anlage 1 Entgeltordnung Rathauskeller
- Anlage 2 Kostendarstellung Rathauskeller
- Anlage 3 Drucksache 0898-28_1996
- Anlage 4 Drucksache 0103-06_2009
- Anlage 5 Drucksache 0372-21_2011
- Kalkulation Rathauskeller

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)



Entgeltordnung der Hansestadt Wismar für den Besuch der Ausstellung im Rathauskeller

Stand: 16.07.2014

Präambel

Aufgrund des § 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 28. August 2014 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Ausstellungsräume des Rathauskellers sind eine öffentliche Einrichtung. Das Nutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet. Es entsteht nach Maßgabe der folgenden Vorschriften, die diesem zugrunde liegen.

§ 2

Grundsätze der Entgelterhebung, zahlungspflichtige Personen, Fälligkeit

- (1) Die Hansestadt Wismar erhebt für den Besuch der Ausstellung im Rathauskeller Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung.
- (2) Zur Zahlung der Entgelte ist verpflichtet, wer die Ausstellung besucht. Mehrere Zahlungspflichtige haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Das Vertragsverhältnis und die Entgeltspflicht entstehen mit dem Betreten der Ausstellung.
- (4) Die Entgelte werden mit dem Beginn des Besuchs der Ausstellung, spätestens mit dessen Ende fällig. Unmittelbar vor Beginn der tatsächlichen Benutzung kann die Hansestadt Wismar zur Sicherung ihrer Ansprüche Vorauszahlungen in Höhe des für die vorgesehene Benutzung entstehenden Entgeltanspruches verlangen.

§ 3

Entgelthöhe

- (1) Die Entgelte für den einmaligen Besuch der Ausstellung im Rathauskeller sind wie folgt zu entrichten:

	Entgelttatbestand	Entgelthöhe pro Person
1.	Erwachsene	3,00 €
2.	Schüler, Direktstudenten, Auszubildende und schwerbehinderte Menschen Ermäßigungen werden nur gegen Vorlage des entsprechenden Ausweises gewährt.	2,00 €
3.	Kinder bis 6 Jahre Die Begleitung durch einen Erwachsenen ist erforderlich.	entgeltfrei
4.	Reisegruppen ab 15 zahlenden Personen	2,50 €

- (2) In den in dieser Entgeltordnung festgesetzten Entgelten ist die Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung und der jeweils geltenden Höhe enthalten.
- (3) Auf Antrag der zahlungspflichtigen Person kann die Hansestadt Wismar ein ermäßigtes Entgelt erheben oder von der Erhebung ganz absehen, wenn eine Entgeltermäßigung aus Billigkeitsgründen angebracht erscheint. Das Gleiche gilt im Fall des Besuchs der Ausstellung im Rathauskeller im besonderen öffentlichen Interesse.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.09.2014 in Kraft.

Wismar,

Thomas Beyer
Bürgermeister



Kostendarstellung zur Entgeltordnung Besuch der Ausstellung im Rathauskeller

1. Höhe des Eintrittsentgeltes

Nachdem nun seit 01. Mai 2014 die Aufzugsanlage in St. Georgen kostenpflichtig von Besuchern genutzt werden kann, wird eine einheitliche Entgeltregelung für alle Ausstellungsstandorte angestrebt. Diese soll im nächsten Schritt (ab 01. September 2014) die beiden Standorte Rathauskeller und St. Marien inkludieren.

2. Ermittlung der laufenden Betriebskosten für 2014

Alle angesetzten Kostenfaktoren beruhen auf Größen von Kostenangeboten bzw. sind Schätzwerte, da es sich um eine Neuinvestition handelt.

2.1. Tatsächlicher Aufwand

Entsprechend der Anlage „Kalkulation Rathauskeller“ ergeben sich geschätzte Gesamtkosten von 23.252,66 €

Anlage 1, Kalkulation zur Entgeltordnung für die Ausstellung Rathauskeller

3. Geschätzte Einnahmen

Die geschätzten Einnahmen errechnen sich auf Grundlage der geplanten Eintrittsgelder

Erwachsene	3,00 €
Ermäßigt	2,00 €
<small>Schüler, Studenten, Auszubildende, schwerbehinderte Menschen und Reisegruppen ab 15 zahlenden Personen</small>	
Kinder bis 6 Jahre	entgeltfrei
Reisegruppen ab 15 zahlenden Personen	2,50 €

und der hochgerechneten erwarteten Besucherzahlen. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Besucher zu 70% Vollzahler und 30% Zahler sind.

2014		
(122 Öffnungstage)	Besucher	Einnahmen
Rathauskeller	8.000	22.000,00 €
	Besucher pro Tag	
	65,6	

Die Erhebung kostendeckender Entgelte ist unvertretbar, wenn dies zur Folge hätte, dass der Zweck der öffentlichen Einrichtung dadurch unerreichbar wäre. Das ist vorliegend der Fall, daher werden die unter Ziffer 3 genannten Entgelte angesetzt.

4. Weitere Entwicklung

Perspektivisch werden per 01. Januar 2015 die Entgelte für die öffentlichen Stadtführungen angepasst. Ziel soll es sein, zu diesem Zeitpunkt auch ein Kombiticket anbieten zu können, welches folgende Leistungen beinhaltet:

- Aussichtsplattform St. Georgen
- Besuch der Ausstellung im Rathauskeller
- Geführte Turmbesteigung des Kirchturms von St. Marien
- Öffentliche Stadtführung

28. Sitzung der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar

Drucksache: 0898-28/96 Sitzungsdatum: 24.10.1996
Top: 6 Beschlußdatum: 24.10.1996

Antragsteller: Bürgermeisterin

Gegenstand:
Eintrittsgeld Rathauskeller

Beschlußvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt die Erhebung eines Eintrittsgeldes für die Besichtigung der Ausstellungsstücke und der Ausstellung im Rathauskeller, wie in der Begründung angegeben.

Für die jährliche Unterhaltung des Rathauskellers werden ca. 100.000,00 DM benötigt. Um die von der Hansestadt Wismar zu tragenden Unterhaltskosten zu reduzieren, werden wie folgt Eintrittsgelder erhoben:

- Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre - eintrittsfrei
- Erwachsene ab 18 Jahr - 2,00 DM
- Studenten/innen, Schüler/innen über 18 Jahre - 1,00 DM

Voraussichtlich jährliche Einnahmen:

90 Besucher x 30 Tage x 12 Monate x 2,00 DM = 64.800,00 DM
10 Besucher x 30 Tage x 12 Monate x 1,00 DM 3.600,00 DM

Gesamteinnahmen: 68.400,00 DM

=====

Ergebnis: mehrheitlich beschlossen

Ja: Nein: Enthaltungen:

Wismar, 08.10.1996
Bearbeiter: Herr Weyer
Telefon: 251-105
Drucksache-Nr. 0898-28/96
Pkt. TO

24.10.1996

VORLAGE

GEGENSTAND:

Eintrittsgeld Rathauskeller

BEŞCHLUßVORSCHLAG:

Die Bürgerschaft beschließt die Erhebung eines Eintrittsgeldes für die Besichtigung des Rathauskellers einschließlich der darin befindlichen Ausstellung.

BEGRÜNDUNG:

Für die jährliche Unterhaltung des Rathauskellers werden ca. 100.000,00 DM benötigt. Um die von der Hansestadt Wismar zu tragenden Unterhaltungskosten zu reduzieren, werden wie folgt Eintrittsgelder erhoben:
- Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre - eintrittsfrei
- Erwachsene ab 18 Jahre - 2,00 DM
- Studenten/innen, Schüler/innen über 18 Jahre - 1,00 DM.

Voraussichtlich jährliche Einnahmen:

90 Besucher x 30 Tage x 12 Monate x 2,00 DM = 64.800,00 DM
10 Besucher x 30 Tage x 12 Monate x 1,00 DM = 3.600,00 DM
Gesamteinnahmen: 68.400,00 DM

VERFAHREN:

1. Welche Ämter/Projektgruppe sind beteiligt? - Mit welchem Ergebnis?

Haupt- und Ordnungsamt - zustimmend
Amt für Fremdenverkehr und Werbung - zustimmend
Amt f. Finanzverwaltung u. Liegenschaften - zustimmend

2. Finanzielle Auswirkungen

2.1. Unmittelbar

a) für das laufende Haushaltsjahr
Einnahmen: 11,4 TDM anteilig für November, Dezember

b) Folgejahr:

Einnahmen: 68.400,00 DM

2.2 entfällt

2.3 Die Maßnahme wird im Haushalt berücksichtigt, Einnahme-Haushaltsstelle 0200 11000-2.

3. Die Maßnahme ist: c) freiwillig.

4. Beraten im: Verwaltungsausschuß

am: 07.10.96

Ergebnis: einstimmig; mit dem Zusatz in der Begründung: Studenten/innen,
Schüler/innen

Niederschrift-Nr.: A 24/4

Punkt: 4 10

über 18 Jahre

5. Die Entscheidung trifft: Die Bürgerschaft.

6. Ergebnis:



Dr. Rosemarie Wilcken
Bürgermeisterin

6. Sitzung der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar

Drucksache: 0103-06/09 **Sitzungsdatum:** 10.12.2009
Top: 9 **Beschlußdatum:** 10.12.2009

Antragsteller: Bürgermeisterin

Gegenstand:
Eintrittspreise Rathauskeller

Beschlußvorschlag:

1. Der Beschluss/DS 0898-28/96 wird aufgehoben.
2. Ab dem 01.01.2010 wird allen Besuchern der kostenfreie Zugang zur Ausstellung
„Bilder einer Stadt“ im Rathauskeller ermöglicht.
3. Anstelle von Eintrittsgeldern wird um Spenden gebeten.

Im Januar 2011 wird der Bürgerschaft durch die Verwaltung das Ergebnis dieser Entscheidung für das Kalenderjahr 2010 vorgelegt. Die Bürgerschaft entscheidet dann, ob dieser Beschluss weiter gültig bleiben soll oder eine neue Entscheidung getroffen werden muss

Ergebnis: mehrheitlich beschlossen
Ja: Nein: Enthaltungen:

Drucksache 0103-06709

Gegenstand: Eintrittspreise Rathauskeller

Beschlussvorschlag:

1. Der Beschluss/DS 0898-28/96 wird aufgehoben.
2. Ab dem 01.01.2010 wird allen Besuchern der kostenfreie Zugang zur Ausstellung „Bilder einer Stadt“ im Rathauskeller ermöglicht.
3. Anstelle von Eintrittsgeldern wird um Spenden gebeten.

Herr Senator Beyer informiert, dass im Präsidium der Bürgerschaft gewünscht wurde, eine kurze Information zum Spendenvolumina zur Backsteingotik zu geben. Im Protokoll habe er nachgelesen, dass es der Wunsch des Präsidenten sei. Er kommt aber auch selbstverständlich gern dem Wunsch eines einzelnen Bürgerschaftsmitgliedes nach. Seit 2005 ist der Eintritt im Marienkirchturm kostenlos. Fortan sind die Besucherzahlen deutlich gestiegen. Vorher waren es ca. 50 000 , jetzt sind es ca. 150 000 Besucher. Das Spendenvolumen per Anno beträgt ca. 50 000 Euro.

Der Präsident der Bürgerschaft, Herr Dr. Zielenkiewitz, gibt ausdrücklich zu Protokoll, dass über die Bemerkung von Herrn Beyer im Präsidium der Bürgerschaft beraten wird.

Herr Werner, SPD-Fraktion, stellt folgenden Ergänzungsantrag:

Im Januar 2011 wird der Bürgerschaft durch die Verwaltung das Ergebnis dieser Entscheidung für das Kalenderjahr 2010 vorgelegt. Die Bürgerschaft entscheidet dann, ob dieser Beschluss weiter gültig bleiben soll oder eine neue Entscheidung getroffen werden muss.

Es erfolgt die Abstimmung über den Ergänzungsantrag.

- **mehrheitlich beschlossen**

Die Drucksache 0103-06/09 lautet:

1. Der Beschluss/DS 0898-28/96 wird aufgehoben.
2. Ab dem 01.01.2010 wird allen Besuchern der kostenfreie Zugang zur Ausstellung „Bilder einer Stadt“ im Rathauskeller ermöglicht.
3. Anstelle von Eintrittsgeldern wird um Spenden gebeten.

Im Januar 2011 wird der Bürgerschaft durch die Verwaltung das Ergebnis dieser Entscheidung für das Kalenderjahr 2010 vorgelegt. Die Bürgerschaft entscheidet dann, ob dieser Beschluss weiter gültig bleiben soll oder eine neue Entscheidung getroffen werden muss.

- **mehrheitlich beschlossen**

Sachbearbeitendes Amt: 03
03 Presse-, Marketing- und Bürgeramt

Datum: 27.10.2009
Bearbeiter: Stybel
Tel.: -3020
Drucksache Nr.: 0103 - 06 / 09

AZ.: TE-RFK-EP-01/09

Punkt.....TO

Bürgerschaft der Hansestadt Wismar
z.Hd. des Präsidenten

VORLAGE

GEGENSTAND: Eintrittspreise Rathauskeller

BESCHLUSSVORSCHLAG:

1. Der Beschluss/DS 0898-28/96 wird aufgehoben.
2. Ab dem 01.01.2010 wird allen Besuchern der kostenfreie Zugang zur Ausstellung „Bilder einer Stadt“ im Rathauskeller ermöglicht.
3. Anstelle von Eintrittsgeldern wird um Spenden gebeten.

BEGRÜNDUNG: siehe Anlage

VERFAHREN:

- | 1. | Welche Ämter/Projektgruppen sind beteiligt? - | Mit welchem Ergebnis? |
|----|---|-----------------------|
| | 03 Presse-, Marketing- und Bürgeramt | - zustimmend |
| | 10 Hauptamt | - |
| | 21 Amt für Finanzverwaltung | - |
| | 14 Rechnungsprüfungsamt | - |
-
- | | | |
|-----|--|--|
| 2. | Finanzielle Auswirkungen | |
| 2.1 | unmittelbar | |
| | a) für das laufende Haushaltsjahr (Haushaltsstelle 79010.15700): keine | |
| | b) Folgejahre: voraussichtlich Mehreinnahmen (siehe Begründung) | |
| 2.2 | mittelbar | |
| | a) einmalige Kosten: keine | |
| | b) lfd. Kosten: keine | |
-
- | | | |
|-----|---|--|
| 2.3 | Die Maßnahme ist im Investitionsplan enthalten: | <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> ja (ggf. lfd.Nr.) |
|-----|---|--|
-
- | | | |
|----|--------------------------------|-------------------------------------|
| 3. | Die Maßnahme ist: | |
| | a) neu | c) freiwillig |
| | b) eine Erweiterung | d) vorgeschrieben durch: |

21. Sitzung der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar

Drucksache: 0372-21/11 **Sitzungsdatum:** 31.03.2011
Top: 10.9 **Beschlußdatum:** 31.03.2011

Antragsteller: Bürgermeister

Gegenstand:

Eintrittspreise Rathauskeller
Entscheidung über Beschluss 0103-06/09

Beschlußvorschlag:

Die Bürgerschaft bestätigt den Beschluss 0103-06/09:

1. Der Beschluss/DS 0898-28/96 wird aufgehoben.
2. Ab dem 01.01.2010 wird allen Besuchern der kostenfreie Zugang zur Ausstellung „Bilder einer Stadt“ im Rathauskeller ermöglicht.
3. Anstelle von Eintrittsgeldern wird um Spenden gebeten.

Ergebnis: mehrheitlich beschlossen

Ja: Nein: Enthaltungen:

Drucksache 0371-21/11

Gegenstand: ~~Prioritätenliste für die städtebauliche Gesamtmaßnahme „Altstadt Wismar“~~ (Gesamtmaßnahme mit dem Sanierungsgebiet "Altstadt Wismar – Erweiterungsgebiet") und für die städtebauliche Gesamtmaßnahme „Ost-Kagenmarkt“
Ergänzung zum Antrag auf Bereitstellung von Städtebauförderungsmitteln für das Programmjahr 2011

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt die Prioritätenliste der Einzelmaßnahmen für die städtebauliche Gesamtmaßnahme „Altstadt Wismar“ (Gesamtmaßnahme mit dem Sanierungsgebiet "Altstadt Wismar – Erweiterungsgebiet") und für die städtebauliche Gesamtmaßnahme „Ost-Kagenmarkt“ zum Antrag auf Bereitstellung von Städtebauförderungsmitteln für das Programmjahr 2011.

Wortmeldung: Herr Domke

weitere Wortmeldungen: Herr Klaus (DSK): Herr Manthey

Der Präsident der Bürgerschaft, Herr Dr. Zielenkiewitz, lässt über den Antrag abstimmen.

– einstimmig beschlossen

Drucksache 0372-21/11

Gegenstand:

Eintrittspreise Rathauskeller

Entscheidung über Beschluss 0103-06/09

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft bestätigt den Beschluss 0103-06/09:

1. Der Beschluss/DS 0898-28/96 wird aufgehoben.
2. Ab dem 01.01.2010 wird allen Besuchern der kostenfreie Zugang zur Ausstellung „Bilder einer Stadt“ im Rathauskeller ermöglicht.
3. Anstelle von Eintrittsgeldern wird um Spenden gebeten.

Wortmeldung: Herr Bürgermeister Beyer

weitere Wortmeldungen: Herr Werner; Frau Hagemann; Herr Bürgermeister Beyer;
Herr Domke

Der Präsident der Bürgerschaft, Herr Dr. Zielenkiewitz, lässt über den Antrag abstimmen.

– mehrheitlich beschlossen

Sachbearbeitendes Amt
13 Presse-, Tourismus und Bürgerservice
1331 Tourismuszentrale
AZ.:

Datum: 10.03.2011
Bearbeiter: Stybel
Tel.: 251-3020
Drucksache Nr.: 0372-21/11

Punkt TO

Bürgerschaft der Hansestadt Wismar
z.Hd. des Präsidenten

VORLAGE

GEGENSTAND: Eintrittspreise Rathauskeller
Entscheidung über Beschluss 0103-06/09

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Die Bürgerschaft bestätigt den Beschluss 0103-06/09:

1. Der Beschluss/DS 0898-~~28~~/96 wird aufgehoben.
2. Ab dem 01.01.2010 ^{13.12.2010} wird allen Besuchern der kostenfreie Zugang zur Ausstellung „Bilder einer Stadt“ im Rathauskeller ermöglicht.
3. Anstelle von Eintrittsgeldern wird um Spenden gebeten.

BEGRÜNDUNG:

Entwicklung der Besucherzahlen 2010:

Stand 12/2009: 23.201 Besucher
Stand 12/2010: 36.137 Besucher
Ergebnis: +55,76%

Entwicklung der Einnahmen 2010:

Stand 12/2009 (Eintrittsgelder): 9.368,50 EUR
Stand 12/2010 (Spenden): 7.667,71 EUR
Ergebnis: -18,15%

Geplante Einnahmen 2010:

HH-Soll 2010 für 79010/17602: 7.800,00 EUR
Ergebnis per 30.11.2010: 7.667,71 EUR (ohne Dezember)

Schlussfolgerung:

1. Das Ziel einer Steigerung der Ausstellungsbesucher wurde erfüllt
2. Die im Haushalt geplanten Spendeneinnahmen wurden fast erfüllt (Differenz 132,29 EUR)
3. Die Spendeneinnahmen sind steuerbar durch weitere Besucherzuwächse und eine noch gezieltere Kundenansprache.
4. Der gefasste Bürgerchaftsbeschluss 0103-06/09 hat sich bewährt und sollte bestätigt werden.

Handwritten signature in a box: *Handwritten*

Handwritten signature: *Speck*
Mu/N

Handwritten signature: *Speck*

Handwritten number: *25*

Kosten

Personalkosten	pro Monat, netto	pro Monat, brutto	
Kostenangebot Wachdienst pro Person	3.252,66 €	3.870,67 €	
Zeitraumen: 01.09.-31.12.14 (4 Monate)			
Personalkosten 2014 für 1 Mitarbeiter	13.010,64 €	15.482,66 €	
Betriebskosten	per anno, netto	per anno, brutto	beinhaltet Kosten für:
Betriebskosten	8.000,84 €	9.521,00 €	Strom, Reinigung, Wasser, Heizung etc.
Abschreibung	178,99 €	213,00 €	
	8.179,83 €	9.734,00 €	
Betriebskosten 01.09.-31.12.2014	2.726,61 €	3.244,67 €	
tatsächlicher Aufwand	15.737,25 €	18.727,33 €	

Verwaltungskosten	per anno	2014 (4 Monate)
interne Personalkosten, anteilig (10% E6)	3.230,00 €	1.076,67 €
Pauschale Verwaltungsgemeinkosten von 20%	646,00 €	215,33 €
Verwaltungskosten insgesamt	3.876,00 €	1.292,00 €
Sachkosten	per anno	2014 (4 Monate)
Arbeitsplatz	9.700,00 €	3.233,33 €

kalkulatorische Rechengröße **23.252,66 €**

geplante Eintrittsgelder

Erwachsene	3,00 €
ermäßigt	2,00 €
Schüler, Studenten, Auszubildende und Behinderte	
Gruppenpreis	2,50 €
Gruppen ab 15 Personen	

Die wesentlichen Kostenfaktoren beruhen auf Schätzwerten bzw. basieren auf Größen von Kostenangeboten.

Es ist zwingend erforderlich, die realen Zahlen nach dem ersten Betriebsjahr erneut zu bewerten und dann zu ermitteln, ob die Entgelte für die Nutzung entsprechend modifiziert werden müssen.

